



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Stellungnahme des Bundesfachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

(Stand: 10.04.2026)

Einführung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Der CBP vertritt bundesweit mehr als 1000 Einrichtungen und Dienste, die mit ca. 90.000 Mitarbeitenden rund 200.000 erwachsene Menschen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe unterstützen.

Gesamtbewertung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. dankt dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe Stellung zu nehmen.

Der CBP lehnt die inklusive Lösung in der vorliegenden Fassung ab. Der Referentenentwurf bleibt in zentralen rechtlichen, fachlichen und strukturellen Fragen deutlich hinter dem zurück, was für eine tragfähige und verlässliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII erforderlich wäre. Er sichert weder

den individuellen Anspruch auf bedarfsgerechte Teilhabeleistungen hinreichend ab noch gewährleistet er, dass die hierfür notwendige Fachlichkeit, das Leistungserbringungsrecht, die Finanzierung sowie die Schnittstellen zu Pflege, Gesundheit und Rehabilitation tragfähig ausgestaltet werden. Damit droht die Reform nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu führen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen, seltenen oder hohen Unterstützungsbedarfen.

Die gesetzlichen Änderungen werden in dieser Stellungnahme aus der Perspektive der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sowie unter Berücksichtigung der Perspektive der Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bewertet. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob der Entwurf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung tatsächlich verbessert oder ob im Ergebnis Verschlechterungen drohen, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung sowie für junge Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf.

Ein geeigneter fachlicher Maßstab für die Bewertung des Referentenentwurfs ergibt sich auch aus dem 17. Kinder- und Jugendbericht. Dort wird für die beabsichtigte Zusammenführung der Leistungen ausdrücklich hervorgehoben: *„Es ist eine der zentralen Aufgaben von Politik und Gesellschaft, die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien weiter zu stärken. Die geplante Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (sogenannte inklusive Lösung) ist ein wichtiger Schritt dafür. Vor dem beabsichtigten Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2028 ist eine fundierte Vorbereitung in Ländern und Kommunen notwendig, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien wie bisher ihre Leistungen erhalten und gleichzeitig von der Gesamtzuständigkeit profitieren können.“*¹

Diesen Anforderungen wird der Referentenentwurf nicht gerecht. Kindern und Jugendlichen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung kann durch die Umsetzung der Reform eine deutliche Verschlechterung ihrer persönlichen Lebenssituation drohen z.B. durch die

¹ S. 8 17. Kinder- und Jugendbericht vom 18. September 2024 BT-Drucksache 20/12900 S. 8

Schließung von spezialisierten Angeboten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX aufgrund fehlender Anerkennung des Trägers der bisherigen Einrichtung der Eingliederungshilfe in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. durch Verweis auf den Vorrang der infrastrukturellen Leistungen, die z.B. den Bedarf für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung nicht decken können.

Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist in der Osterzeit konzentriert sich die Bewertung auf diejenigen Regelungen, die für die Rechte, die Leistungsgewährung und die Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung von besonderer Bedeutung sind. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der Referentenentwurf vom 23.03.2026 auf das Erste Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG) bezieht, während die Synopse vom 20.03.2026 auf das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) Bezug nimmt.

Zentrale Anforderungen an die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII

Damit die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII den Anforderungen an Rechtsklarheit, Bedarfsgerechtigkeit und Teilhabesicherung gerecht wird, sind aus Sicht des CBP insbesondere folgende Nachbesserungen erforderlich:

- Der individuelle Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Leistungen zur Teilhabe ist in §§ 27 und 35a SGB VIII-E klar und verlässlich abzusichern.
- Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu individuellen Leistungen nicht durch den Verweis auf infrastrukturelle Angebote eingeschränkt wird, insbesondere nicht durch die Regelungen in §§ 27a, 35d Abs. 4, 35f Abs. 4 und 80a SGB VIII-E.
- Das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip einschließlich einer individuellen Bedarfsermittlung nach ICF-CY ist gesetzlich zu verankern.
- Die Gleichrangigkeit der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Leistungen der Pflege ist in § 10 SGB VIII-E ausdrücklich klarzustellen.

- Für Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bedarf es in § 45 SGB VIII-E tragfähiger Regelungen zur Anerkennung als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Gleiches gilt für die Anerkennung der Fachkräfte der Eingliederungshilfe.
- Das Vertragsrecht des SGB IX ist in §§ 78b ff. SGB VIII-E in einer Weise zu überführen, die für Leistungen der Eingliederungshilfe eine verlässliche rechtliche und finanzielle Absicherung gewährleistet (Anerkennung von tariflichen und AVR-Vergütungen, Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen)
- Bei der Kostenheranziehung für Eltern von Kindern mit Behinderung darf es in § 91 SGB VIII-E und den Folge Regelungen zu keiner Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht kommen.
- Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen sind im SGB VIII-E durchgängig und verbindlich zu verankern.
- Spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen, seltenen oder besonders ausgeprägten Behinderungen sind rechtlich und strukturell abzusichern.
- Hilfe- und Leistungsplanung sowie Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe sind personenzentriert, fachlich tragfähig und unter Einbeziehung der jeweils erforderlichen behinderungsspezifischen Fachlichkeit auszugestalten.
- Die infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 80a SGB VIII-E bedarf einer klaren gesetzlichen Ausgestaltung hinsichtlich Bedarfsermittlung, Qualität, Barrierefreiheit, Beteiligung und Finanzierung.
- Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind in die Jugendhilfeplanung und die Planung infrastruktureller Angebote wirksam einzubeziehen.
- Bei Hilfen für junge Volljährige und bei Zuständigkeitswechseln ist die Leistungskontinuität verbindlich sicherzustellen, damit es weder zu Leistungslücken noch

zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Wechsel bestehender Unterstützungssettings kommt.

- Wenn der Entwurf auf eine künftige Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zielt, sind auch die hierfür erforderlichen Änderungen im Sozialgerichtsgesetz ausdrücklich mitzuregeln.

Diesen Anforderungen wird der Referentenentwurf in seiner vorliegenden Fassung nicht gerecht. Die nachfolgenden Ausführungen benennen die aus Sicht des CBP besonders gravierenden Defizite.

Grundlegende Defizite des Entwurfs

1. Einschränkung von Rechtsansprüchen von Kindern und Jugendlichen

Die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird durch den Vorrang infrastruktureller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Erschwernisse beim Zugang zu individuellen Leistungen geschwächt.

Dadurch drohen Verschlechterungen bei Versorgung, Unterstützung und Teilhabe. Von diesen Einschränkungen wären durch das Erste Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz in besonderer Weise betroffen:

- über 440.000 Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung, darunter insbesondere rund **324.570 Kinder und Jugendliche mit Behinderung** ²
- ca. 330.000 pflegebedürftige Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

2. Systemwechsel mit mehr Komplexität und ungesicherter Finanzierung

Der Referentenentwurf vollzieht einen weitreichenden Systemwechsel, indem die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche in die Kinder- und

² Die Berechnung aus 2024 des Bundesamtes für Statistik ; die Zahl von ca. 300.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung im RefE S. 44 ist nicht mehr aktuell vgl: für 2024

[1 029 000 Personen erhielten 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung - Statistisches Bundesamt](#)

Jugendhilfe nach SGB VIII überführt werden. Betroffen sind mehr als 325.000 Kinder und Jugendliche in einem prägenden Abschnitt ihres Lebens hauptsächlich zwischen Einschulung und Volljährigkeit, also über einen Zeitraum von etwa elf Jahren. Dieser Systemwechsel soll erfolgen, ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe personell, fachlich und strukturell hinreichend auf diese Aufgabe vorbereitet ist.

a. Überlastung der Jugendämter

- Es handelt sich um eine umfassende Verwaltungsstrukturreform, bei der Leistungen von 307 überörtlichen bzw. örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf 550 örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe übergehen sollen. Bereits die gegenwärtige Überlastung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird im Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2025 deutlich.³ Die Folgen für die Familien mit Kindern mit Behinderung sind unzumutbar.
- Die Bearbeitungszeiten der Anträge werden voraussichtlich weiter ansteigen. Bereits ohne Strukturreform verlängerte sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 120 Tagen im Jahr 2022 auf 133 Tage im Jahr 2024. Damit liegt sie bereits jetzt bei deutlich über vier Monaten. Für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist eine solche Verfahrensdauer nicht hinnehmbar, zumal die Leistungsgewährung in der bisherigen Eingliederungshilfe regelmäßig schneller erfolgt.
- Die Überschreitung gesetzlicher Fristen droht zum Regelfall zu werden. Im Jahr 2024 wurden die gesetzlichen Fristen bei Entscheidungen ohne Gutachten in 77,5 % der Verfahren nicht eingehalten. Nur in 22,5 % der Fälle wurden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.⁴
- Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung bislang Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX grundsätzlich ohne einen Systemwechsel von der Kindheit bis in das Erwachsenenalter hinein erhalten können. Diese Kontinuität würde durch den Entwurf aufgebrochen.

³ Teilhabeverfahrensbericht der BAR 2025 [BAR e.V.: Teilhabeverfahrensbericht](#)

⁴ Teilhabeverfahrensbericht der BAR 2025 [BAR e.V.: Teilhabeverfahrensbericht](#)

b. Finanzierungslücken

Eine Reform dieser Größenordnung kann nicht tragen, wenn offenbleibt, wie die dafür erforderlichen Leistungen, Strukturen und Fachkräfte dauerhaft finanziell abgesichert werden sollen. Die notwendige Finanzierung des Systemwechsels ist nicht gesichert, insbesondere zur notwendigen Umstellung bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Anbietern von Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Erfüllungsaufwand

Die im Entwurf angesetzten Zahlen zum Erfüllungsaufwand sind aus Sicht der Praxis der Eingliederungshilfe nicht nachvollziehbar.

- **Wegfall von Kosten**

Als Entlastung/Erfüllungsaufwand⁵ wird unter anderem ein Wegfall von Kosten in Höhe von 2,6 Mio. Euro bei den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der Kostenbefreiung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe ausgewiesen. Diese Annahme überzeugt nicht. In der Eingliederungshilfe werden bereits heute überwiegend privilegierte, also kostenbeitragsfreie Leistungen in Anspruch genommen. Für ambulante Leistungen entsteht deshalb schon nach geltendem Recht regelmäßig kein Verwaltungsaufwand für eine Kostenheranziehung. Es können keine Kosten wegfallen, die tatsächlich bislang nicht anfallen.

- **Zusätzliche Kosten bei der Hilfeplanung**

Für Änderungen der Hilfe- und Leistungspläne werden lediglich 3.053 Fälle und ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von 228.120 Euro angesetzt. Diese Größenordnung ist nicht nachvollziehbar, wenn Leistungen für über 325.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung in das System der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden sollen. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass nur für etwa ein Prozent der betroffenen Fälle eine neue Hilfeplanung erforderlich wäre. Der tatsächliche Aufwand ist ersichtlich deutlich höher.

⁵ S. 51 Referentenentwurf Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG vom 23.03.2026

Darüber hinaus bleiben wesentliche Kostenfaktoren der Verwaltungsreform unberücksichtigt:

- **Besondere Kostenintensität der Fälle in der Jugendhilfe**

Die Fälle der Jugendämter sind im Durchschnitt kostenintensiver als die Fälle in der Eingliederungshilfe.⁶

- **Erhöhter Personalbedarf bei den Jugendämtern**

Der Personalbedarf der Jugendämter wird erheblich steigen. Die durchschnittliche Fallzahl pro Vollzeitäquivalent liegt in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich niedriger als in der Eingliederungshilfe. Im Jahr 2019 entfielen in der Eingliederungshilfe 150 Fälle auf ein Vollzeitäquivalent, in den Jugendämtern dagegen nur 57 Fälle⁷.

- **Höhere Personalkosten durch jugendamtsspezifische Eingruppierungen**

Auch die Personalkosten der öffentlichen Kinder- und Jugendämter werden steigen. Aufgrund der höheren Eingruppierung der Mitarbeitenden in den Jugendämtern, etwa im Bereich der Sozialpädagogik⁸, ist im Vergleich zur Eingliederungshilfe mit erheblichem zusätzlichem Finanzierungsbedarf zu rechnen.

c. Fehlende Barrierefreiheit im SGB VIII

Der Referentenentwurf bleibt in zentralen fachlichen, rechtlichen und strukturellen Fragen hinter dem zurück, was für eine tragfähige und verlässliche Neuordnung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erforderlich wäre.

Das Ziel der „Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus⁹“ wird nicht erreicht. Der Referentenentwurf vermittelt den Anspruch einer inklusiven Reform, ohne die hierfür notwendigen materiellen,

⁶ Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen für Erziehung, Entwicklung und Teilhabe vom 22.07.2020

⁷ Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen für Erziehung, Entwicklung und Teilhabe vom 22.07.2020

⁸ Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen für Erziehung, Entwicklung und Teilhabe vom 22.07.2020

⁹ S. 44 Referentenentwurf Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG vom 23.03.2026

fachlichen und finanziellen Voraussetzungen im System der Kinder- und Jugendhilfe in hinreichender Weise zu schaffen.

Besonders kritisch ist, dass der Entwurf Verantwortung in ein System verlagert, das bereits jetzt personell und finanziell erkennbar an seine Grenzen stößt. Unter diesen Bedingungen besteht die Gefahr, dass die Reform zu Lücken und Unsicherheiten in der Leistungsgewährung führt. Besonders problematisch ist dies dort, wo der Entwurf auf allgemeine oder strukturell vorgehaltene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe setzt, ohne zugleich sicherzustellen, dass passgenaue und fachlich spezialisierte Hilfen weiterhin in dem Umfang zur Verfügung stehen, in dem sie im Einzelfall benötigt werden. Damit wächst das Risiko, dass gerade Kinder und Jugendliche mit komplexeren Unterstützungsbedarfen im Ergebnis nicht besser, sondern schlechter abgesichert werden. Ein inklusives SGB VIII kann aber nur dann tragfähig sein, wenn auch seltene und hochspezifische Bedarfslagen ausdrücklich mitgedacht und rechtlich abgesichert werden.

Im System der Kinder- und Jugendhilfe fehlt eine ausdrückliche und durchgängige Verankerung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen einschließlich ihrer Finanzierung. Gerade darin liegt aus Sicht des CBP ein grundlegendes Defizit des Entwurfs.

Hinzu kommt, dass das Leistungserbringungs- und Vertragsrecht den Anforderungen eines solchen Systemwechsels nicht genügt. Die bisherigen rechtlichen Sicherungen werden nicht in einer Weise fortgeführt, die für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer aus dem SGB IX hinreichend belastbar wäre.

Der Entwurf lässt zudem fachlich nicht klar genug erkennen, wie die besondere Expertise der Eingliederungshilfe gesichert werden soll, auf die Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien in vielen Fallkonstellationen angewiesen sind. Das betrifft pädagogische, pflegerische, therapeutische und kommunikative Kompetenzen ebenso wie die Erfahrung im Umgang mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

d. „Schnittstellen-Booster“ bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Bei den Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu Pflege, Rehabilitation, Gesundheitsversorgung und Kinder- und Jugendpsychiatrie bleibt der Entwurf zu unbestimmt.

Es entstehen neue oder erweiterte Schnittstellen zu Pflegeleistungen nach dem SGB XI, zu Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der Krankenversorgung nach dem SGB V sowie zu Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX Teil 1¹⁰, etwa bei Hilfsmitteln, ohne dass hierfür im SGB VIII klare Regelungen geschaffen werden. Gleichzeitig würden bei den Jugendämtern Schnittstellen zu weiteren Hilfesystemen entstehen, die im Bereich von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen bereits tätig sind. Zudem bliebe die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bestehen, da die Zuständigkeit bei Erreichen der Volljährigkeit wieder auf die Eingliederungshilfe überginge. Die Jugendämter müssten damit Kooperationen mit für sie neuen Rehabilitationsträgern und Einrichtungen aufbauen sowie die hierfür relevanten Strukturen, Anbieter und Netzwerkpartner erst kennenlernen.

Durch die fehlende Regelung etwa zur Gleichrangigkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungen der Pflege wächst die Gefahr, dass notwendige Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht oder nur verzögert bewilligt werden.

Sachgerecht ist, dass der Entwurf ersichtlich auf eine künftige Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Leistungen nach dem SGB VIII zusteuert. Umso problematischer ist es, dass die hierfür notwendigen Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes bislang fehlen.

Abschließende allgemeine Bewertung

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen sowie für die Leistungserbringer der Caritas steht die Verbesserung ihrer Lebenslagen im Mittelpunkt. Maßstab sind dabei die Menschen- und Grundrechte, insbesondere wie sie sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Der Referentenentwurf wird diesem Maßstab in seiner vorliegenden Fassung nicht gerecht.

Statt die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verlässlich zu stärken, schwächt der Entwurf an zentralen Stellen den individuellen Zugang zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen. Zugleich verlagert er Verantwortung in ein bereits personell und finanziell überlastetes System, ohne Fachlichkeit, Barrierefreiheit, Vertragsrecht, Finanzierung und

¹⁰ Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen für Erziehung, Entwicklung und Teilhabe vom 22.07.2020

Schnittstellen tragfähig auszugestalten. Gerade für Kinder und Jugendliche mit komplexen, seltenen oder hohen Unterstützungsbedarfen drohen dadurch Verschlechterungen.

Besonders kritisch ist, dass der Entwurf den Vorrang infrastruktureller Angebote stärkt, ohne zugleich sicherzustellen, dass individuell erforderliche und fachlich spezialisierte Leistungen im notwendigen Umfang erhalten bleiben. Hinzu kommen ungelöste Schnittstellen zu Pflege, Gesundheit und Rehabilitation, ein unzureichend abgesichertes Leistungserbringungsrecht sowie drohende Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung.

Der CBP lehnt diese Verwaltungsreform in der vorliegenden Fassung daher ab. Erforderlich ist eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Ein inklusives SGB VIII kann nur dann tragfähig sein, wenn individuelle Rechtsansprüche, personenzentrierte Bedarfsermittlung, spezialisierte Fachlichkeit, Barrierefreiheit, verlässliche Finanzierungsstrukturen und ein belastbares Vertragsrecht ausdrücklich und wirksam abgesichert werden.

Zu den Vorschriften des SGB VIII im Einzelnen:

§ 1 SGB VIII-E Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und Teilhabe

Der Referentenentwurf ergänzt die Grundnorm des § 1 SGB VIII und nimmt die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausdrücklich in den Rechtssatz auf. Damit soll bereits auf der Ebene des allgemeinen Leitbilds der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar werden, dass die Teilhabe junger Menschen mit Behinderung künftig stärker berücksichtigt werden soll. Die Teilhabeperspektive soll damit nicht erst in späteren Spezialvorschriften der Eingliederungshilfe erscheinen, sondern bereits in der Grundnorm des SGB VIII angelegt sein.

Der Entwurf versteht die Ergänzung des § 1 ersichtlich als programmatische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die ausdrückliche Aufnahme der Teilhabe soll verdeutlichen, dass die Belange junger Menschen mit Behinderung nicht erst in den späteren Einzelregelungen erscheinen, sondern bereits im allgemeinen Ausgangspunkt des Gesetzes mitgedacht werden. Es ist sachgerecht, diese Perspektive schon in der Grundnorm sichtbar zu machen.

Aus Sicht des CBP reicht die vorgeschlagene Änderung nicht aus. Die Norm benennt Teilhabe, ohne die Rechte junger Menschen mit Behinderung in ihrer Eigenständigkeit hinreichend

deutlich zu fassen. Gerade mit Blick auf die Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB VIII wäre eine klarere rechtliche Kontur erforderlich. Ein bloßer programmatischer Bezug genügt dafür nicht. Wird Teilhabe im Leitbild erwähnt, ohne die besondere Funktion der Eingliederungshilfe im neuen System des SGB VIII zu sichern, besteht die Gefahr, dass ihr eigenständiger rechtlicher und fachlicher Gehalt an Profil verliert. Das ist problematisch, weil Teilhabe für junge Menschen mit Behinderung nicht nur einen zusätzlichen Gesichtspunkt der Jugendhilfe betrifft, sondern einen eigenen Regelungszweck hat.

Aus Sicht des CBP muss § 1 deshalb klarer erkennen lassen, welche rechtlichen Anforderungen mit der Aufnahme der Teilhabe in das SGB VIII verbunden sind. Die Norm sollte deutlicher abbilden, dass es um mehr geht als um eine allgemeine Zielbeschreibung. Erforderlich ist eine Fassung, die die Eigenständigkeit der Teilhaberechte junger Menschen mit Behinderung im reformierten System sichtbar macht und erkennen lässt, dass diese Rechte nicht nur benannt, sondern auch rechtlich abgesichert werden sollen. Zudem ist eine klarere gesetzliche Verankerung von Selbstbestimmung sowie der Vermeidung und dem Abbau von Benachteiligungen erforderlich.

§ 5 SGB VIII-E Wunsch- und Wahlrecht - Zumutbarkeitsprüfung

§ 5 SGB VIII-E regelt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Kritisch ist, dass das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII nur als Sollvorschrift gefasst ist, während im SGB IX Wünschen zu entsprechen ist. Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert. Neu eingefügt wird Absatz 3. Danach kommt eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung nicht in Betracht, wenn sie für ihn unzumutbar ist. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit findet kein Kostenvergleich statt. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt außerdem § 104 Absatz 4 SGB IX entsprechend.

Das Wunsch- und Wahlrecht bleibt aus Sicht des CBP hinter dem bisherigen Schutzniveau zurück. Kritisch ist zunächst, dass die einzelfallbezogene Schutzrichtung des geltenden Eingliederungshilferechts im Rahmen des § 5 nicht in gleicher Klarheit abgesichert wird. Zwar finden sich entsprechende Maßstäbe an anderer Stelle (§ 35a SGB VIII-E) des Entwurfs wieder. Im Wunsch- und Wahlrecht selbst bleibt der Schutz aber weniger geschlossen ausgestaltet.

Besonders kritisch ist, dass § 5 Absatz 2 unverändert daran festhält, dass Wünschen nicht entsprochen werden muss, wenn sie mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Anders als § 104 Absatz 2 SGB IX verlangt die Vorschrift nicht zusätzlich, dass eine vergleichbare Alternative vorhanden ist und dass der Bedarf des jungen Menschen durch diese tatsächlich gedeckt werden kann. Gerade diese zusätzliche Absicherung fehlt.

Nicht übernommen werden zudem die weitergehenden Schutzvorgaben des § 104 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB IX zur gewünschten Wohnform außerhalb besonderer Wohnformen und zur gesonderten Erbringung bestimmter wohnbezogener Assistenzleistungen. Die Wahl von Wohn- und Unterstützungsformen berührt Selbstbestimmung und Teilhabe in besonderer Weise und steht auch unter dem Schutz des Art. 19 Buchstabe a UN-BRK.

Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dies besonders problematisch. Ob eine andere Leistung tatsächlich gleich geeignet ist, hängt häufig eng mit Stabilität, Bindungen, Kommunikation, Barrierefreiheit, Pflegebedarf, Erreichbarkeit und spezifischer Fachlichkeit zusammen. Diese Aspekte müssen nicht nur bei der Frage der Unzumutbarkeit, sondern bereits bei der Prüfung einer möglichen Alternative ausreichend berücksichtigt werden.

Besonders ins Gewicht fällt dies, weil der Referentenentwurf an anderer Stelle deutlich auf allgemeine und infrastrukturelle Angebote setzt. Wenn solche Angebote an Bedeutung gewinnen sollen, muss das Wunsch- und Wahlrecht umso stärker als individuelles Schutzrecht ausgestaltet sein. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass allgemeinere oder kostengünstigere Angebote faktisch den Vorrang erhalten, obwohl sie dem individuellen Bedarf des jungen Menschen nicht in gleicher Weise entsprechen. Werden zugleich individuelle Leistungen durch infrastrukturelle Angebote zurückgedrängt, ohne dass im Regelsystem eine tragfähige und bedarfsgerechte Infrastruktur vorhanden ist, besteht zudem die Gefahr, dass junge Menschen mit Behinderung faktisch auf besondere Einrichtungen oder andere segregierende Unterstützungsformen verwiesen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht muss gerade davor wirksam schützen.

§ 8a SGB VIII-E Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – inklusiver Kinderschutz

Der Referentenentwurf entwickelt § 8a SGB VIII-E im Bereich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung weiter, ohne die Grundstruktur der Vorschrift aufzugeben. Neu akzentuiert wird insbesondere die Einbeziehung weiterer Stellen, wenn dies für die

Gefährdungseinschätzung oder die Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist. Damit soll erkennbar auch komplexen Fallkonstellationen Rechnung getragen werden, in denen zusätzliche fachliche Perspektiven benötigt werden. Dies betrifft gerade auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Lebenslagen häufig durch besondere Unterstützungsbedarfe, Kommunikationsbarrieren und Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege und Gesundheitssystem geprägt sind.

Positiv ist, dass der Entwurf die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinderschutz nicht ausblendet. Gerade bei dieser Personengruppe ist behinderungsspezifische Fachlichkeit für die Einschätzung von Gefährdungslagen regelmäßig von erheblicher Bedeutung. Unterstützungsbedarfe, Kommunikationsformen, pflegerische Situationen oder familiäre Belastungen lassen sich häufig nicht sachgerecht bewerten, wenn nur allgemeine kinderschutzrechtliche Maßstäbe angelegt werden. Vor diesem Hintergrund reicht die Regelung nicht aus. Kritisch ist vor allem, dass die Einbeziehung einschlägiger Fachlichkeit aus der Eingliederungshilfe nicht verbindlich abgesichert wird. Die Beteiligung weiterer Stellen steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass dies im Einzelfall für notwendig gehalten wird. Damit verbleibt ein weiter Einschätzungsspielraum beim Jugendamt. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wäre es erforderlich, die Einbeziehung behinderungsspezifischer oder eingliederungshilferechtlicher Expertise deutlicher abzusichern.

Hinzu kommt, dass der Entwurf nicht klar genug regelt, welche Fachlichkeit bei der Gefährdungseinschätzung vorhanden sein muss. Die Vorschrift verlangt zwar weiterhin eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, präzisiert aber nicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auch Kenntnisse zur Behinderung, zur Kommunikation, zur Eingliederungshilfe, zu Pflegebedarfen oder zu typischen Gefährdungslagen in Hilfesettings einbezogen werden müssen.

Kritisch ist ferner, dass ausdrückliche Anforderungen an barrierefreie Kommunikation und verständliche Beteiligung fehlen. Gerade Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in Gefährdungslagen häufig darauf angewiesen, dass Kommunikation angepasst, unterstützt oder vermittelt wird. Ein wirksamer Schutzauftrag setzt voraus, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche überhaupt in einer Weise einbezogen werden kann, die seinen oder ihren Möglichkeiten entspricht.

Auch strukturell bleibt die Regelung unzureichend. Der Entwurf verbessert zwar punktuell die Möglichkeit, im Einzelfall weitere Stellen einzubeziehen. Er schafft aber keine hinreichend klaren Vorgaben dafür, wie Schutzkonzepte, Verfahren und Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege und Gesundheitssystem aufeinander abgestimmt werden sollen. Aus Sicht des CBP bleibt die Regelung in § 8a SGB VIII deutlich hinter dem zurück, was für einen wirksamen inklusiven Kinderschutz erforderlich wäre.

§ 10 SGB VIII-E Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen - Schnittstellen

Der Referentenentwurf ordnet in § 10 SGB VIII-E das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Leistungssystemen neu. Für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sollen Leistungen der Eingliederungshilfe künftig in die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Damit verfolgt der Entwurf das Ziel, Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen und die bislang nach Art der Behinderung getrennten Zuständigkeiten aufzuheben.

Positiv ist zunächst, dass der Entwurf die bisherige Zuständigkeitsspaltung nach Art der Behinderung aufhebt. Gleichwohl trägt die bloße Vorrangverlagerung für sich genommen noch nicht die Annahme, dass alle Leistungen dadurch tatsächlich besser, schneller oder bedarfsgerechter erbracht werden; zumal diverse Zuständigkeiten für Leistungen der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Schnittstellen erhalten bleiben bzw. für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe entstehen.¹¹

Kritisch ist insbesondere, dass § 10 SGB VIII-E die Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX neu ordnet, ohne andere zentrale Schnittstellen z.B. zu Leistungen der Pflege in vergleichbarer Klarheit mit zu regeln. Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten ihre Leistungen in der Praxis regelmäßig nicht nur aus einem System. Häufig greifen Eingliederungshilfe, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und weitere Reha-Leistungen ineinander. Gerade deshalb reicht eine bloße Zuständigkeitsverlagerung innerhalb der Jugendhilfe nicht aus. Wenn die Schnittstellen zu Pflege und Gesundheitssystem rechtlich und praktisch ungelöst bleiben, werden die bestehenden Abgrenzungs- und Koordinationsprobleme nicht beseitigt, sondern in

¹¹ So auch die Feststellung in: Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen für Erziehung, Entwicklung und Teilhabe vom 22.07.2020

das neue System verlagert. Dies gilt in besonderem Maße für die Pflege. Teilhabeleistungen und Pflegeleistungen verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Wird diese Abgrenzung nicht klar gesichert, besteht die Gefahr, dass notwendige Teilhabeleistungen faktisch unter Pflegegesichtspunkten eingegrenzt oder an der Schnittstelle zwischen den Leistungssystemen nicht hinreichend abgesichert werden. Gerade für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf ist das besonders problematisch.

§ 10 SGB VIII-E überwindet damit zwar formal die bisherige Systemspaltung aus der Sicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, stellt aber für sich genommen noch nicht sicher, dass daraus kein Verlust an Eingliederungshilfestandards folgt und keine Nachteile durch die Unterversorgung von Kindern und Jugendliche mit Behinderung drohen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit komplexen, geistigen oder körperlichen Behinderungen muss ausgeschlossen werden, dass sie durch den Zuständigkeitswechsel schlechter gestellt werden und der Zugang zu Leistungen z.B. durch Verweis auf die Pflegeversicherung schwieriger wird. Erforderlich ist deshalb eine rechtlich und fachlich tragfähige Sicherung der individuellen Bedarfsdeckung und der Schnittstellenkoordination.

Im Verhältnis zur Pflege muss die Gleichrangigkeit der Leistungen der neuen Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden. Dies betrifft nicht nur die Pflege, sondern ebenso die gesundheitliche und psychiatrische Versorgung.

§ 10a SGB VIII-E Beratung - Budgetberatung

Der Referentenentwurf entwickelt § 10a SGB VIII-E im Bereich der Beratung weiter. Die Vorschrift soll künftig ausdrücklich auch eine gebotene Budgetberatung umfassen. Die ausdrückliche Einbeziehung einer gebotenen Budgetberatung ist zu begrüßen. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe kann eine solche Beratung für Leistungsberechtigte und ihre Familien von erheblicher praktischer Bedeutung sein.

Kritisch ist jedoch, dass der Entwurf inhaltlich offenlässt, was unter einer „gebotenen Budgetberatung“ konkret zu verstehen ist. Weder aus der Regelung noch aus der knappen Begründung ergibt sich mit hinreichender Klarheit, welche Anforderungen der Gesetzgeber an Inhalt und Reichweite dieser Beratung stellt. Es müsste klarer geregelt werden, worüber konkret zu beraten ist, in welcher Form dies zu geschehen hat und welche fachlichen

Anforderungen an eine solche Beratung zu stellen sind. Hinzu kommt, dass die Vorschrift keine ausdrückliche Absicherung barrierefreier und wahrnehmbarer Beratung enthält.

Beratung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien muss in einer Form erfolgen, die für sie tatsächlich wahrnehmbar und nutzbar ist. Dazu gehören je nach Bedarf etwa Leichte Sprache, unterstützte Kommunikation, Gebärdensprachdolmetschung oder andere geeignete Vorkehrungen. Ohne eine solche Absicherung besteht die Gefahr, dass Beratung zwar formal eröffnet, praktisch aber nicht für alle Betroffenen in gleicher Weise zugänglich ist.

Aus Sicht des CBP ist außerdem problematisch, dass die Regelung keine ausdrückliche Leistungsträgerübergreifende Perspektive mit Blick auf die Rehabilitation nach SGB IX sichert. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bewegen sich Beratungsbedarfe häufig an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitssystem und weiteren Reha-Leistungen. Eine bloß punktuelle Ergänzung um Budgetberatung genügt deshalb nicht. Erforderlich wäre vielmehr eine Beratung, die behinderungsspezifische Bedarfe systematisch einbezieht und die verschiedenen Leistungssysteme zusammendenkt. Kritisch ist zudem, dass weitergehende Unterstützung im Entwurf unter einen allgemeinen Erforderlichkeitsvorbehalt gestellt wird. Ob über die Erstberatung hinaus Unterstützung notwendig ist, muss sich am konkreten Bedarf, an der Lebenssituation und am Selbstbestimmungsrecht der betroffenen jungen Menschen orientieren.

§ 10b SGB VIII-E Verfahrenslotse

Der Referentenentwurf entwickelt § 10b SGB VIII-E weiter. Die Vorschrift richtet den Verfahrenslotsen stärker auf Leistungen zur Teilhabe insgesamt aus, bezieht die Pflegeversicherung ausdrücklich mit ein und führt seine Unterstützungsfunktion auch im Zusammenhang mit einer inklusiven Jugendhilfeplanung fort, das ist positiv.

Gleichwohl bleibt die Neuregelung aus Sicht des CBP kritisch zu bewerten, da die Neuregelung inhaltlich zu eng gefasst bleibt. Unklar bleibt, ob und in welcher Weise der Verfahrenslotse auch bei der Inanspruchnahme infrastruktureller Angebote, insbesondere im Bereich der Bildungsassistenz, unterstützen soll. Dies wiegt umso schwerer, als der Entwurf in zentralen Bereichen individuelle Hilfe- und Leistungsplanung zurückdrängt. Dann ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage der Verfahrenslotse überhaupt hinreichende Erkenntnisse über den tatsächlichen Bedarf gewinnen und in die Jugendhilfeplanung einbringen soll.

Besonders problematisch ist, dass die bisher ausdrücklich vorgesehene unabhängige Unterstützung entfällt und nur noch durch eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung ersetzt wird. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien ist es von erheblicher Bedeutung, dass Unterstützung nicht nur formal von anderen Aufgaben getrennt ist, sondern auch tatsächlich als eigenständige, verlässliche und interessenorientierte Unterstützung wahrgenommen werden kann. Die bloße organisatorische Trennung gewährleistet dies nicht in gleicher Weise.

Hinzu kommt, dass die Rolle des Verfahrenslotsen gegenüber anderen Beratungs- und Unterstützungsansprüchen nicht hinreichend klar konturiert ist. Gerade in einem System mit zahlreichen Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitssystem und weiteren Reha-Leistungen wäre eine deutlichere Abgrenzung erforderlich. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass zwar ein zusätzlicher Unterstützungsauftrag normiert wird, für die Betroffenen aber unklar bleibt, welche konkrete Funktion der Verfahrenslotse im Verhältnis zu anderen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen tatsächlich erfüllt.

Kritisch bleibt außerdem, dass die personelle und fachliche Absicherung der erweiterten Aufgaben offen ist und der Entwurf keine tragfähigen organisatorischen Vorkehrungen dafür trifft, spezialisiertes Wissen zu seltenen oder besonders komplexen Behinderungen zu sichern. Hier fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Absicherung der hierfür notwendigen fachlichen Qualifizierung des Verfahrenslotsen und des übrigen Personals der Jugendämter. Gerade bei kleinen und hochspezialisierten Bedarfslagen genügt es nicht, die erforderliche Fachlichkeit auf der Ebene jedes einzelnen Jugendamts vorauszusetzen. Erforderlich sind vielmehr verlässliche überörtliche Strukturen und qualifizierte Ansprechpersonen.

Wenn der Verfahrenslotse künftig stärker auf Teilhabeleistungen insgesamt, auf die Pflegeversicherung und auf inklusive Planungsprozesse ausgerichtet werden soll, setzt dies eine entsprechende personelle Ausstattung und fachliche Kompetenz voraus. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist eine Unterstützung an den Schnittstellen nur möglich, wenn dort die erforderliche Fachlichkeit vorhanden ist. Der Entwurf trifft hierzu jedoch keine hinreichend klaren Aussagen. Hinzu kommt, dass auch die Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung unklar bleibt. Wenn der Verfahrenslotse zur inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung beitragen soll, setzt dies voraus, dass die Erfahrungen und die

Fachlichkeit der Eingliederungshilfe tatsächlich in diese Planungsprozesse einfließen. Dies wird durch § 10b SGB VIII-E jedoch nicht hinreichend abgesichert. Damit bleibt offen, ob die Vorschrift über eine programmatische Öffnung hinaus tatsächlich dazu beiträgt, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und die Expertise der Eingliederungshilfe in die strukturelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einfließen.

§ 13 SGB VIII-E Jugendsozialarbeit

Der Referentenentwurf erweitert in § 13 Abs. 3 SGB VIII-E die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen. Künftig sollen solche Wohnformen nicht mehr nur im Zusammenhang mit Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommen, sondern darüber hinaus eigenständiger eröffnet werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit erweitert. Die Erweiterung ist aus Sicht des CBP kritisch zu bewerten. Problematisch ist vor allem, dass der Anwendungsbereich sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen deutlich verbreitert wird, ohne zugleich hinreichend klar zu regeln, unter welchen fachlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen diese Wohnformen den Bedarfen junger Menschen mit Behinderung überhaupt gerecht werden können.

Gerade für junge Menschen mit Behinderung besteht die Gefahr, dass solche Wohnformen künftig als strukturelle oder allgemeinere Lösung herangezogen werden, obwohl der individuelle Bedarf in Wahrheit spezifischere oder stärker teilhabeorientierte Leistungen erfordert. Damit wächst das Risiko, dass sozialpädagogisch begleitete Wohnformen faktisch an die Stelle individueller Hilfen oder Teilhabeleistungen treten.

Hinzu kommt, dass der Entwurf keine hinreichend klaren Anforderungen daran formuliert, unter welchen fachlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen solche Wohnformen auch für junge Menschen mit Behinderung geeignet sein sollen. Gerade bei komplexeren Unterstützungsbedarfen reicht eine allgemeine sozialpädagogische Begleitung häufig nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine Leistungserbringung, die auch behinderungsspezifische Bedarfe, Kommunikationsanforderungen, Barrierefreiheit und gegebenenfalls pflegerische oder therapeutische Bezüge mitdenkt.

§ 18 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Der Referentenentwurf sieht vor, dass begleiteter Umgang an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden soll. Offen bleibt, was unter einem geeigneten Ort im Einzelnen zu verstehen ist. Gerade mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung reicht es nicht aus, dass der Ort nur äußerlich sicher ist. Er muss auch barrierefrei, kommunikativ zugänglich und am individuellen Bedarf des betroffenen Kindes angepasst sein. Daran fehlt es im Gesetzestext. Hinzu kommt, dass ausdrückliche Anforderungen an verständliche und wahrnehmbare Kommunikation fehlen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist ein Ort nur dann wirklich geeignet, wenn sie in der konkreten Umgangssituation tatsächlich einbezogen werden können und die erforderliche Unterstützung erhalten.

Die Vorschrift bleibt damit hinter den Anforderungen zurück, die an eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des begleiteten Umgangs bei Kindern mit Behinderung zu stellen wären. Erforderlich wäre eine klarere gesetzliche Regelung, aus der sich ergibt, dass ein geeigneter Ort den individuellen Voraussetzungen des betroffenen Kindes Rechnung tragen muss und dass die Durchführung des Umgangs nicht an vermeidbaren Zugangs- oder Verständnishindernissen scheitern darf.

§ 27 SGB VIII-E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Der Referentenentwurf fasst Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe künftig unter der gemeinsamen Überschrift „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammen. Teilhabe wird ausdrücklich in der Anspruchsnorm aufgegriffen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX.

Der Entwurf führt Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe unter einer gemeinsamen Systematik zusammen, ohne die eigenständige Zielrichtung der Teilhabeleistungen hinreichend klar sichtbar zu machen. Teilhabeleistungen müssen auch im SGB VIII als eigenständige Ansprüche mit eigenem rechtlichem und fachlichem Gehalt erkennbar bleiben. Dies gilt umso mehr, als die Ziele und Aufgaben der Eingliederungshilfe in ein inklusives SGB VIII ausdrücklich übernommen werden müssen. Zentrale Begriffe wie „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ oder „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ bleiben in einer tragenden Anspruchsgrundlage zu unbestimmt. Gerade vor dem Hintergrund, dass es in den Systemen

kein gemeinsames fachliches Verständnis für zentrale Begriffe, insbesondere bei Begriffen wie z.B. „Entwicklung“, Hilfe oder/und Leistung gibt.

Hinzu kommt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch im SGB VIII erkennbar an den individuellen Teilhabezielen auszurichten sein müssen. Es genügt nicht, Teilhabe lediglich als allgemeine Zielkategorie zu benennen. Erforderlich ist vielmehr, dass deutlich wird, dass Leistungen der Eingliederungshilfe zur Erreichung der im Rahmen der Bedarfsermittlung festzustellenden Teilhabeziele erbracht werden. Nur so bleibt die Eigenlogik des Teilhaberechts auch im reformierten SGB VIII gewahrt.

Positiv ist, dass der Entwurf die Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Barrieren ausdrücklich aufgreift. Für ein inklusives SGB VIII reicht dies jedoch nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass für alle Kinder und Jugendlichen ein einheitlicher Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX gilt und damit dieselben materiellen Zugangsvoraussetzungen gelten. Unzureichend ist zudem, dass der Entwurf keine hinreichend klare Grundlage für die operative Bedarfsermittlung schafft. Gerade für die Klärung von Leistungszugang und Leistungsumfang genügt es nicht, auf medizinische Diagnosen oder abstrakte Beschreibungen von Beeinträchtigungen abzustellen. Erforderlich ist vielmehr eine fachlich tragfähige Bedarfsermittlung, die die konkrete Teilhabebeeinträchtigung, die Wechselwirkung mit Umweltfaktoren und den daraus folgenden Unterstützungsbedarf systematisch erfasst. Eine bloß medizinische Betrachtung reicht hierfür nicht aus.

Zugleich darf der Zugang zu Leistungen nicht weiterhin davon abhängen, ob eine Beeinträchtigung als „wesentlich“ eingeordnet wird, zumal das Wesentlichkeitskriterium in der bisherigen Eingliederungshilfe in der Praxis kaum zu Anwendung kommt¹². Ein solches Kriterium verengt den Leistungszugang und steht einem an der UN-BRK orientierten Verständnis von Teilhabe entgegen. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Entwurf zwar im Gesetzestext an das Wechselverhältnis von Beeinträchtigung und Barrieren anknüpft, in der Begründung aber weiterhin mit einem Prüfungsmaßstab arbeitet, der an das Wesentlichkeitskriterium des bisherigen Eingliederungshilferechts erinnert. Damit entsteht die

¹² Das Kriterium der Wesentlichkeit führte in lediglich 1% der Fälle zur Ablehnung einer Leistung vgl. Vgl. S. 19 Studie des ISG Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Christine Maur und Dr. Dietrich Engels: Studie zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“, S. 19.

Gefahr, dass ein leistungsbegrenzendes Zugangskriterium faktisch fortgeführt wird, ohne im Gesetz selbst klar benannt zu sein. Gerade diese Verschiebung in die Begründung ist rechtlich problematisch, weil sie Unsicherheit über die tatsächlichen Zugangsvoraussetzungen schafft und die Rechtsposition der Leistungsberechtigten schwächt.

Kritisch bleibt, dass das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung nicht in gleicher Klarheit abgesichert wird wie im SGB IX. Es wird nicht sichergestellt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin nach der Besonderheit des Einzelfalls erbracht werden und nicht durch allgemeinere oder strukturell bevorzugte Lösungen verdrängt werden können. Der individuelle Rechtsanspruch darf nicht durch Verweis auf infrastrukturelle oder präventive Angebote abgeschwächt werden.

Kombinierte Leistungen sollen ausdrücklich möglich bleiben. Allerdings steuert der Entwurf stark auf Lösungen zu, bei denen möglichst ein Anbieter alles leisten soll. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist aber häufig ein multiprofessionelles und abgestimmtes Zusammenwirken unterschiedlicher Leistungserbringer erforderlich.

§ 27a SGB VIII-E Hilfe zur Erziehung – Vorrang von infrastrukturellen Angeboten i.V.m. § 35f Abs. 4 – Leistungen zur Sozialen Teilhabe – Vorrang von infrastrukturellen Angeboten

Mit § 27a SGB VIII-E verfolgt der Referentenentwurf erkennbar das Ziel, Hilfen stärker über allgemeine und infrastrukturell vorgehaltene Angebote zu steuern. Dadurch verlagert sich die Leistungsgewährung von der individuellen Hilfe im Einzelfall hin zu allgemein verfügbaren Angeboten. Bei dieser Veränderung wird auf die Anwendbarkeit des Vergaberechts hingewiesen, weil die Leistungen außerhalb vom jugendhilferechtlichen Dreieck gewährt werden.

Diese Festlegung ist für die Familien mit Kindern mit Behinderung z.B. Sinnesbehinderung sehr problematisch, weil die infrastrukturellen Angebote nicht geeignet sind und der Vorrang zur erheblichen Verzögerung der Leistungsbewilligung durch die Jugendämter führen kann.

Aus Sicht des CBP ist dies rechtlich problematisch. Werden allgemeinen oder infrastrukturell vorgehaltenen Angeboten anspruchserfüllende Wirkung zugeschrieben, besteht die Gefahr, dass der individuelle Leistungsanspruch und die darauf bezogene Hilfe- und Leistungsplanung

an rechtlichem Gewicht verlieren. Besonders deutlich zeigt sich dies dort, wo individuelle Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich im Grundsatz durch strukturelle Arrangements ersetzt werden sollen. Dann bildet nicht mehr der konkret festzustellende Bedarf den Ausgangspunkt der Leistungsgewährung, sondern die vorhandene Angebotslage.

Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dies besonders kritisch. Sie benötigen häufig keine lediglich allgemein verfügbare Unterstützung, sondern Leistungen, die in Art, Umfang und Ausgestaltung an ihrer konkreten Lebenssituation auszurichten sind. Allgemeine Angebote können unterstützende Funktion haben. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der individuelle Rechtsanspruch im Ergebnis zurücktritt. Maßgeblich bleiben muss der festgestellte Bedarf des jungen Menschen.

Hinzu kommt, dass bei infrastrukturellen Angeboten unklar ist, wann die individuelle Bedarfsprüfung überhaupt einsetzt. § 37f Abs. 4 2. Hbs. SGB VIII-E regelt, dass die Hilfe und Leistungsplanung nicht zur Anwendung kommt. Bei einem personenzentrierten Leistungsanspruch wird der Bedarf des konkreten Kindes oder Jugendlichen spätestens mit der Antragstellung ermittelt. Dies muss gesetzlich auch ausdrücklich abgesichert werden. Spätestens mit der Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe muss eine individuelle Bedarfsfeststellung einsetzen. Es darf nicht dazu kommen, dass zunächst allein geprüft wird, ob ein vorhandenes infrastrukturelles Angebot aus Sicht des Trägers als ausreichend erscheint und die eigentliche personenzentrierte Bedarfsermittlung erst nachrangig erfolgt.

Wird die Leistungsgewährung von vornherein stärker über vorhandene Angebote organisiert, besteht das Risiko, dass zunächst nur gefragt wird, ob das vorhandene Angebot „ausreicht“. Dann beginnt die Prüfung nicht mehr beim individuellen Bedarf, sondern bei der bestehenden Angebotslage. Das verändert die Logik des Leistungsbewilligung erheblich. Die individuelle Bedarfsfeststellung droht dadurch aus dem Zentrum zu rücken und erst dann vertieft zu werden, wenn sich das strukturelle Angebot als unzureichend erweist. Auf diese Weise wird die individuelle Leistung faktisch zur Ausnahme. Das schwächt die Rechtsposition der Leistungsberechtigten und ist mit einer personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe nicht vereinbar.

Hinzu kommt, dass der Entwurf die Voraussetzungen für eine individuelle Einzelhilfe eng fasst. Wenn eine solche Leistung nur noch dann in Betracht kommen soll, wenn der Bedarf

ausschließlich auf diesem Weg gedeckt werden kann oder ein geeignetes allgemeines Angebot fehlt, wird die individuelle Hilfe rechtlich in eine subsidiäre Position gedrängt. Damit verschiebt sich das System zulasten derjenigen jungen Menschen, die auf eine konkret zugeschnittene Leistung angewiesen sind.

Problematisch ist ferner, dass der Entwurf offenlässt, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen allgemeine oder infrastrukturell vorgehaltene Angebote überhaupt als tragfähige Alternative zu individuellen Leistungen angesehen werden können. Hinzu kommt, dass der Entwurf die Verlagerung individueller Leistungsansprüche in infrastrukturelle Angebote vornimmt, ohne zugleich die hierfür erforderlichen Finanzierungsmodelle, Steuerungsmechanismen und Planungsgrundlagen hinreichend zu regeln. Damit droht eine Verschiebung weg von subjektiven Rechtsansprüchen hin zu einer kommunalen Angebots- und Finanzierungslogik. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe ist dies besonders problematisch, weil personenzentrierte Leistungen nicht von der jeweiligen Planungslage oder Haushaltslage vor Ort abhängig gemacht werden dürfen. Infrastrukturelle Angebote setzen voraus, dass diese in personeller, fachlicher, organisatorischer und tatsächlicher Hinsicht geeignet sind, den festgestellten Bedarf aufzufangen. Fehlt es daran, können sie individuelle Leistungen rechtlich nicht ersetzen. Anderenfalls würde die strukturelle Steuerung zulasten einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung gehen.

§ 27a i.V.m. § 35f Abs. 4 SGB VIII -E bleibt damit aus Sicht des CBP hinter den Anforderungen an ein personenzentriertes Leistungsrecht zurück. Erforderlich wäre eine klarere gesetzliche Absicherung, dass vorgehaltene Angebote individuelle Leistungen nicht rechtlich verdrängen, sondern allenfalls ergänzend neben sie treten können. Ebenso muss gewährleistet sein, dass die Bedarfsermittlung vollständig, antragsbezogen und konsequent am einzelnen jungen Menschen ausgerichtet erfolgt. Nur so bleibt der individuelle Leistungsanspruch auch im reformierten SGB VIII wirksam gesichert.

§ 34 SGB VIII-E Betreute Wohnformen

Positiv ist zunächst, dass der Entwurf sich von der Bezeichnung „Heimerziehung“ löst und stattdessen betreute Wohnformen in den Blick nimmt. Damit wird eine sprachlich und historisch belastete Begrifflichkeit aufgegeben. Gleichwohl reicht eine bloße Umbenennung nicht aus.

Entscheidend ist, dass betreute Wohnformen auch inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie den Bedarfen der betroffenen jungen Menschen tatsächlich gerecht werden.

Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kommt es darauf an, dass solche Wohnformen barrierefrei, fachlich geeignet und am individuellen Bedarf ausgerichtet sind. Eine allgemeinere Bezeichnung darf nicht dazu führen, dass spezialisierte und passgenaue Angebote an Bedeutung verlieren.

§ 35a SGB VIII-E Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Der Referentenentwurf ordnet die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in § 35a SGB VIII-E neu und knüpft dabei an einen offenen Leistungskatalog an. Positiv ist, dass Art und Umfang der Leistungen ausdrücklich an der Besonderheit des Einzelfalls ausgerichtet werden und dabei insbesondere der individuelle Bedarf, die persönlichen Verhältnisse, das soziale Umfeld, der Sozialraum und die Wohnform berücksichtigt werden. Ebenfalls positiv ist, dass unterschiedliche Leistungsarten miteinander verbunden werden können und dass die bekannten Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe dem Grunde nach erhalten bleiben.

Kritisch ist jedoch, dass sich § 35a SGB VIII-E in seiner Reichweite und seinem Inhalt nur über ein dichtes Geflecht von gesetzlichen Verweisungen erschließt. Für die Rechtsanwendung entsteht damit keine klar erkennbare Anspruchsgrundlage, sondern ein komplexes Zusammenspiel aus § 27, § 35a, den nachfolgenden Einzelregelungen und verschiedenen Rückgriffen auf das SGB IX. Gerade für Leistungsberechtigte und ihre Familien ist das unbefriedigend. Ein zentraler Anspruch auf Eingliederungshilfe muss so gefasst sein, dass seine Grundstruktur bereits aus dem Gesetz selbst hervorgeht und für alle transparent ist.

§ 35 a Abs. 1 SGB VIII-E

In § 35a Abs. 1 sollte der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 1 SGB IX als einleitender Satz aufgenommen werden und zwar wie folgt: „Leistungen der Eingliederungshilfe werden zur Erreichung der Teilhabeziele nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und weiterer in diesem Gesetz benannter Ziele erbracht.“ Die Leistungen zur Teilhabe orientieren sich an individuellen Teilhabezielen, die in der Bedarfsermittlung festzustellen sind (§ 13 Abs. 2 SGB IX). Dies gilt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX für alle Rehabilitationsträger. Der in § 36 Abs. 4 Nr. 7 SGB VIII-

E aufgenommene abstrakte Begriff „Zielorientierung“ enthält keinen Bezug zu den Teilhabezielen. In § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII_E müssen die Worte „Prüfung gemäß § 27 Abs. 4“ durch die Worte „Bedarfsfeststellung nach § 13 Abs. 2 SGB IX“ ersetzt werden.

Kritisch zu bewerten ist ferner die vorgesehene Rangfolge der Leistungsgruppen. Zwar entspricht es dem bisherigen Recht, dass medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und Teilhabe an Bildung den Leistungen der sozialen Teilhabe vorgehen. Problematisch ist aber, dass die Gesetzesbegründung diesen Vorranggedanken für das SGB VIII nochmals besonders betont. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Eingliederungshilfe im reformierten System gerade in den zentralen Bereichen Bildung, Gesundheit und Arbeitswelt nicht mehr als eigenständiger Teilhabeanspruch erscheint, sondern vorrangig aus der Perspektive anderer Leistungssysteme betrachtet wird. Hinzu kommt, dass der Entwurf die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend klar an den individuellen Teilhabezielen ausrichtet. Leistungen der Eingliederungshilfe müssen auch im SGB VIII zur Erreichung der für den jungen Menschen festzustellenden Teilhabeziele erbracht werden. Eine bloße allgemeine Zielorientierung genügt hierfür nicht. Fehlt dieser Bezug, droht die Eigenlogik des Teilhaberechts im reformierten System an Kontur zu verlieren.

§ 35 a Abs. 3 SGB VIII-E

Ferner sind die Begrifflichkeiten in § 35a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII- E zu prüfen. Die in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E genannten Dienstleistungen werden in der Eingliederungshilfe nach SGB IX als Sachleistungen gewährt.

§ 35 a Abs. 4 SGB VIII-E – Vorrang von inklusiven Leistungen

Der in § 35a Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E formulierter Vorrang von inklusiven Leistungen ist kritisch. Der Entwurf wertet allgemeine inklusive Angebote strukturell auf, ohne zugleich hinreichend klar zu sichern, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen solche Angebote den konkreten Bedarf nicht tragen z.B. Kinder mit Sinnesbehinderung benötigen sehr früh spezialisierte Angebote, um ihre Kompetenzen trotz Sinnesbehinderung zu entwickeln. Die Inklusion ist ein wichtiges Ziel. Sie kann aber nicht rechtfertigen, fachlich geeignete und im Einzelfall erforderliche Unterstützungsformen zurückzudrängen. Gerade bei Autismus, Taubblindheit, komplexen Behinderungen oder hohem Unterstützungsbedarf kann die bedarfsgerechte Leistung ein Setting erfordern, das besondere kommunikative, fachliche oder organisatorische

Voraussetzungen erfüllt. Maßgeblich muss deshalb bleiben, welche Leistung den festgestellten Bedarf des jungen Menschen tatsächlich deckt.

Hinzu kommt, dass allgemeine inklusive Angebote nur dann als tragfähige Leistungsform in Betracht kommen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich vorhanden sind. Hierzu gehören nicht nur allgemeine Barrierefreiheit und tatsächliche Zugänglichkeit, sondern auch die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Der Entwurf lässt jedoch offen, wie solche Vorkehrungen im Leistungsrecht des SGB VIII rechtlich abgesichert werden sollen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind geeignete Rahmenbedingungen beim Zugang, bei der Kommunikation und bei der konkreten Leistungserbringung häufig unverzichtbar. Dazu gehören auch hinreichende personelle Ausstattung, ausreichende Finanzierung und die für den konkreten Bedarf notwendige Fachlichkeit. Fehlt es daran, kann die Berufung auf ein allgemeines Angebot eine bedarfsgerechte Leistung nicht ersetzen. Es genügt daher nicht, den Vorrang inklusiver Angebote lediglich programmatisch zu behaupten.

Positiv ist, dass die Leistungsformen als Sachleistungen, Geldleistungen und Dienstleistungen erhalten bleiben und dass die Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen des SGB VIII verbunden werden kann. Kritisch bleibt jedoch, dass pauschalisierte Geldleistungen regelmäßig weniger geeignet sind, einen individuellen Bedarf vollständig abzubilden; zumal in der Praxis diese Geldleistungen in der Eingliederungshilfe nicht vorkommen. Hinzu kommt die Gefahr regional auseinanderfallender Leistungsstandards. Auf diese Weise kann der personenzentrierte Anspruch in eine stärker typisierte und von örtlicher Praxis abhängige Leistungserbringung verschoben werden.

Klarstellungsbedürftig ist zudem, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nur als Teil trägerübergreifender Budgets, sondern auch eigenständig als Persönliches Budget in Betracht kommen müssen. Eine engere Ausgestaltung würde die bisherige Rechtslage verengen und das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten schwächen.

Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Tiefe der Rehabilitations- und Teilhabebedarf zu ermitteln ist. Gerade bei einer zentralen Anspruchsnorm der Eingliederungshilfe muss sichergestellt sein, dass die Bedarfsermittlung spätestens mit der Geltendmachung des Anspruchs einsetzt und sich vollständig am konkreten

Bedarf des jungen Menschen nach ICF-CY-Grundsätzen ermittelt wird. Wird stattdessen zunächst auf vorhandene allgemeine oder inklusive Angebotsformen verwiesen, besteht die Gefahr, dass nicht mehr der festzustellende individuelle Bedarf den Ausgangspunkt bildet, sondern die bereits vorhandene Struktur. Damit würde die personenzentrierte Eingliederungshilfe geschwächt und die individuell erforderliche Leistung faktisch in eine nachrangige Position gedrängt. Erforderlich ist zudem eine klarere Anbindung an die Maßstäbe der Bedarfsfeststellung des Teilhaberechts. Maßgeblich darf nicht eine vorgelagerte allgemeine Anspruchsprüfung sein, sondern die fachlich tragfähige Feststellung des konkreten Rehabilitations- und Teilhabebedarfs. Nur auf dieser Grundlage lässt sich bestimmen, welche Leistungen, welche Leistungsform und welche Leistungserbringung zur Erreichung der Teilhabeziele geeignet und notwendig sind.

§ 35 a Abs. 7 SGB VIII-E – Übertragung des § 103 SGB IX

Besonders kritisch ist schließlich § 35a Absatz 7 SGB VIII-E, soweit dort Regelungen aus dem Kontext des § 103 SGB IX in das SGB VIII übertragen werden. Die Anwendung des § 103 SGB IX kommt in Bezug auf Leistungen für Kinder und Jugendliche in der Praxis in der Eingliederungshilfe nicht vor. Aus diesem Grunde ist diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Durch die Übertragung der Regelung des § 103 ins SGB VIII werden Fragen der Leistungserbringung in Wohnformen in das Kinder- und Jugendhilferecht eingeführt, ohne die damit verbundenen pflege- und einrichtungsrechtlichen Folgeprobleme hinreichend zu klären. Unklar bleibt insbesondere das Verhältnis zu den Regelungen des SGB XI über Pflege in besonderen Wohnformen und Einrichtungen. Gerade beim Zusammentreffen von pflegerischen Bedarfen, Teilhabebedarfen und jugendhilferechtlichen Leistungen besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in für sie ungeeignete Wohn- oder Versorgungskonstellationen gedrängt werden. Das gilt in besonderer Weise für Verweisungen von Kindern und Jugendlichen in pflegegeprägte Settings oder Pflegeeinrichtungen, die den spezifischen Teilhabezielen junger Menschen mit Behinderung gerecht werden.

Aus Sicht des CBP muss rechtlich ausgeschlossen werden, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus Gründen der Systemsteuerung oder mangels passender Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe auf Pflegeeinrichtungen oder andere Versorgungsformen des SGB XI verwiesen werden. Sachgerecht wäre eine gesetzliche Klarstellung, dass Leistungen der

Kinder- und Jugendhilfe, der Teilhabe und Leistungen der Pflege in einem Gleichrangverhältnis stehen, soweit sie unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen.

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung muss auch im SGB VIII mindestens in dem Umfang erhalten bleiben, in dem bislang individuelle Ansprüche bestehen. Deshalb muss der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig, fachlich tragfähig und konsequent am einzelnen jungen Menschen orientiert festgestellt werden. Vorhandene allgemeine oder inklusive Angebotsformen dürfen diese Prüfung nicht ersetzen und eine individuell erforderliche Teilhabeleistung nicht zurückdrängen.

§ 35b SGB VIII-E Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Der Referentenentwurf übernimmt die Regelungen zur medizinischen Rehabilitation im Wesentlichen aus dem SGB IX in das SGB VIII. Positiv ist zunächst, dass damit der Leistungsbereich der medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dem Grunde nach erhalten bleibt und insoweit eine inhaltliche Kontinuität angelegt ist.

Kritisch ist jedoch, dass es sich im Ergebnis weitgehend um eine technische Überführung handelt. Das Leistungsrecht wird dadurch weder einfacher noch besser zugänglich. Besonders problematisch ist, dass die bestehenden Schnittstellen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zum Gesundheitssystem nicht aufgelöst werden. Gerade im Bereich der medizinischen Rehabilitation hängt eine verlässliche Leistungserbringung entscheidend davon ab, dass die Abgrenzung und das Zusammenwirken der verschiedenen Leistungsträger klar geregelt sind. Bleibt es bei einer bloßen Übernahme der bisherigen Regelungen in das SGB VIII, ohne die Schnittstellen zugleich praxistauglich abzusichern, besteht die Gefahr fortdauernder Zuständigkeitskonflikte, Verzögerungen und Versorgungslücken.

Dies gilt in besonderem Maße auch mit Blick auf die gesundheitliche und psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Gerade in diesem Bereich können unklare Abgrenzungen zwischen den Leistungssystemen zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis führen. Eine bloße Überführung der Norm in das SGB VIII genügt deshalb nicht, wenn die tatsächliche Verzahnung mit dem Gesundheitssystem ungeklärt bleibt.

§ 35b Absatz 3 SGB VIII-E bedarf einer Klarstellung. Soweit die Vorschrift für Leistungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein freies Wahlrecht nahelegt, steht dies nicht in

Einklang mit § 40 Absatz 3 Satz 1 SGB V. Danach bestimmt die Krankenkasse Art, Umfang und Dauer dieser Leistungen. Der Entwurf muss deshalb eindeutig regeln, dass das Wunsch- und Wahlrecht in diesem Bereich nur nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gilt. Ohne eine solche Präzisierung entstehen neue Wertungswidersprüche an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB V.

§ 35c SGB VIII-E Früherkennung und Frühförderung

Wichtig ist es, dass das bisherige Engagement und die Schlüsselrolle der Kinderärzte und Kinderärztinnen in der Früherkennung und der Frühförderung durch die gesetzlichen Veränderungen nicht beeinträchtigt wird, damit die Diagnostik und die Behandlung von Kindern mit Behinderung sichergestellt werden. Die Regelung ist durch viele Verweise nicht transparent und nicht nachvollziehbar.

Der Referentenentwurf erhält die Frühförderung als eigenständige interdisziplinäre Komplexleistung. Positiv ist, dass hierfür weiterhin auf die einschlägigen Regelungen des SGB IX und die Frühförderungsverordnung Bezug genommen wird und dass § 27 Absatz 3 insoweit keine Anwendung findet. Positiv ist zudem, dass an die Stelle der allgemeinen Hilfe- und Leistungsplanung der Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung tritt.

Kritisch bleibt jedoch, dass sich aus dem Gesetz selbst nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, wie der Zugang zur Frühförderung künftig praktisch ausgestaltet sein soll. Gerade in diesem Leistungsbereich ist es rechtlich bedeutsam, dass Familien frühzeitig, ohne zusätzliche Hürden und in einem abgestimmten Verfahren Zugang zu Diagnostik, Beratung und Förderung erhalten. Wenn dies im Gesetz nicht deutlich abgesichert wird, besteht die Gefahr neuer Zugangsschwellen in einem Bereich, der bislang gerade durch seine frühe und koordinierte Ausrichtung geprägt ist.

Klarstellungsbedürftig ist zudem, dass bei Leistungen der Früherkennung und Frühförderung einschließlich heilpädagogischer Leistungen der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 Frühförderungsverordnung maßgeblich bleibt und nicht durch andere, fachlich weniger tragfähige Verfahrensformen verdrängt werden darf.

Ebenso muss gesetzlich deutlich werden, dass der Ausschluss des § 27 Absatz 3 SGB VIII-E nicht dazu führt, Frühförderung von anderen erforderlichen Hilfen abzuschneiden.

Frühförderung und weitere Leistungen können unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen und müssen deshalb auch künftig kombiniert werden können, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Vorschrift bleibt damit hinter dem zurück, was für die transparente und verlässliche Sicherung dieses Leistungsbereichs erforderlich wäre. Es bedürfte einer klareren gesetzlichen Regelung, aus der sich ergibt, dass der Zugang zur Frühförderung nicht durch zusätzliche Steuerungs- oder Zuständigkeitsfragen erschwert werden darf und dass ihr Charakter als interdisziplinär koordinierte Leistung auch im neuen System erhalten bleibt.

§ 35d SGB VIII-E Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Der Referentenentwurf regelt in § 35d SGB VIII-E die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Besonders weitreichend ist Absatz 4. Danach soll die in Kindertageseinrichtungen, Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung grundsätzlich durch ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a erbracht werden. Individuelle Leistungen bleiben nur noch vorgesehen, wenn der Bedarf ausschließlich durch eine Einzelhilfe gedeckt werden kann oder ein den Anforderungen entsprechendes infrastrukturelles Angebot nicht vorgehalten wird. Die Begründung stellt ausdrücklich darauf ab, dass Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung stärker auf die strukturelle Ebene verlagert, Verwaltungsverfahren vereinfacht und aufwändige Diagnoseprozesse vermieden werden sollen.

Aus Sicht des CBP ist dies rechtlich problematisch. Die Regelung verschiebt den Ausgangspunkt der Leistungsgewährung. Maßgeblich ist dann nicht mehr vorrangig der konkret festzustellende individueller Unterstützungsbedarf des einzelnen jungen Menschen, sondern zunächst die Frage, ob ein vorhandenes infrastrukturelles Angebot aus Sicht des Leistungsträgers ausreichend erscheint. Dadurch wird die individuelle Bildungsassistenz aus ihrer bisherigen Stellung herausgelöst und in eine nachrangige Rolle gedrängt.

Besonders kritisch ist, dass hiervon auch die Bedarfsermittlung und die Hilfe und Leistungsplanung erfasst werden. Wenn ein vorgehaltenes Angebot den Anspruch im Grundsatz – nach Auffassung des Jugendamtes - bereits erfüllen soll, besteht die Gefahr, dass die Prüfung des individuellen Bedarfs nicht mehr mit der erforderlichen Tiefe und Konsequenz vom einzelnen Kind oder Jugendlichen her erfolgt; zumal §§ 35d Abs. 4, 2. Halbsatz und § 35f Abs. 4, 2. Halbsatz SGB VIII-E die Leistungs- und Hilfeplanung ausschließt.

Gerade im Bildungsbereich ist das nicht hinnehmbar, weil die Kita- und Schulstruktur bisher nicht flächendeckend inklusiv ist bzw. nicht alle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt werden können. Die Unterstützungsbedarfe von vielen Kindern zeigen sich häufig erst in der konkreten Lernsituation, in Kommunikationsanforderungen, im Assistenzbedarf und in behinderungsbedingten Barrieren. Diese Bedarfe lassen sich nicht tragfähig allein von einer vorhandenen Struktur her beurteilen. Hinzu kommt, dass die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX für Rehabilitationsträger verbindliche Maßstäbe der personenzentrierten Bedarfsermittlung vorgeben. Eine gesetzliche Konstruktion, die die Hilfe und Leistungsplanung in einem zentralen Bereich der Bildungsassistenz zurückdrängt, steht hierzu in einem deutlichen Spannungsverhältnis und beachtet die zwingende Anwendung des § 7 SGB IX nicht.

Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für eine individuell gewährte Leistung eng gezogen werden. Wenn eine Einzelhilfe nur noch dann in Betracht kommen soll, wenn der Bedarf ausschließlich auf diesem Weg gedeckt werden kann oder ein passendes infrastrukturelles Angebot fehlt, wird die individuelle Leistung rechtlich in eine subsidiäre Stellung gebracht. Das genügt zur Absicherung personenzentrierter Teilhabeleistungen nicht. Bereits nach geltendem Recht besteht kein Raum für eine individuelle Leistung, wenn ein vorhandenes Angebot den konkreten Bedarf tatsächlich vollständig deckt. Die im Entwurf vorgesehene Nachranglogik erschwert deshalb vor allem den Zugang zu individuell erforderlichen Leistungen, ohne dass hierfür ein tragfähiger rechtlicher Mehrwert erkennbar wäre.

Problematisch ist ferner, dass der Entwurf offenlässt, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen ein infrastrukturelles Bildungsangebot überhaupt geeignet sein soll, eine individuelle Unterstützung zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass solche Angebote in personeller, fachlicher, organisatorischer und tatsächlicher Hinsicht den festgestellten Bedarf tragen können. Fehlt es daran, kann der Verweis auf Infrastruktur eine bedarfsgerechte Leistung nicht ersetzen. Anderenfalls droht, dass der Zugang zu Bildung nicht mehr am individuellen Teilhabebedarf, sondern an der vorhandenen Angebotslage ausgerichtet wird.

Hinzu kommt, dass Teilhabe an Bildung im reformierten System sämtliche maßgeblichen Bildungsorte erfassen muss. Das betrifft auch die Kindertagesbetreuung und die schulische Ganztagsbetreuung. Auch dort darf eine individuell erforderliche Unterstützung nicht dadurch zurückgedrängt werden, dass auf allgemeine Strukturen verwiesen wird. Ebenso problematisch sind Konstellationen, in denen eine schulische oder hochschulische Ausbildung kurz vor Eintritt

der Volljährigkeit beginnt. In solchen Fällen muss verhindert werden, dass ein kurzfristiger Zuständigkeitswechsel zu Verzögerungen oder Brüchen in der Leistungsgewährung führt und dadurch der Bildungserfolg gefährdet wird.

Offen ist schließlich, wann im Rahmen des § 35d SGB VIII-E der Anspruch auf eine individuell gewährte Bildungsassistenz entsteht. Zwar muss mit der Geltendmachung der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine vollständige individuelle Bedarfsermittlung einsetzen. Die Konstruktion des Absatzes 4 legt jedoch nahe, dass zunächst das vorhandene infrastrukturelle Angebot als anspruchserfüllend behandelt wird und eine individuelle Einzelhilfe erst dann in Betracht kommt, wenn dieses nicht ausreicht. Damit droht der individuelle Anspruch auf eine konkrete personenzentrierte Leistung nicht mehr von Beginn an handlungsleitend zu sein, sondern erst nachrangig ausgelöst zu werden. Dies schwächt die Rechtsposition der Leistungsberechtigten erheblich.

Im Ergebnis begegnet § 35d Absatz 4 SGB VIII-E durchgreifenden rechtlichen und fachlichen Bedenken. Eine inklusive Kinder und Jugendhilfe darf Bildungsassistenz nicht in ein strukturelles Modell überführen, das individuelle Ansprüche nur noch ausnahmsweise zur Geltung kommen lässt. Erforderlich ist vielmehr eine Regelung, die personenzentrierte Bedarfsermittlung, individuelle Bedarfsdeckung und gleichberechtigten Zugang zu Bildung auch im reformierten System verlässlich sichert.

§ 35e SGB VIII-E Leistungen zur Beschäftigung

Der Referentenentwurf übernimmt die Regelungen zu den Leistungen zur Beschäftigung im Ausgangspunkt weitgehend aus dem SGB IX in das SGB VIII. Wesentliche Leistungsformen sollen erhalten bleiben. Dazu gehören Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern, bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern sowie das Budget für Ausbildung einschließlich der damit verbundenen Leistungen.

Kritisch ist die starke Verweisungstechnik. Gerade für Leistungsberechtigte und ihre Familien ist es problematisch, wenn sich der Inhalt eines zentralen Leistungsbereichs nur über das Zusammenspiel mehrerer Verweisungen erschließt. Eine zentrale Regelung zu den Leistungen zur Beschäftigung sollte in ihrer Grundstruktur aus dem Gesetz selbst verständlich bleiben.

Hinzu kommt, dass praktische Folgefragen offenbleiben z.B. die Übergänge zu nachfolgenden Leistungssystemen. Gerade im Bereich der Arbeitsförderung ist entscheidend, dass Anschlussleistungen verlässlich, rechtzeitig und ohne Brüche erreicht werden können. Wenn diese Übergänge nicht hinreichend mitgedacht und abgesichert werden, besteht die Gefahr von Unsicherheiten und Leistungslücken in einer Phase, die für die betroffenen jungen Menschen besonders bedeutsam ist.

§ 35f SGB VIII-E Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Der Referentenentwurf fasst die Leistungen zur sozialen Teilhabe in § 35f SGB VIII-E neu. Positiv ist, dass die Vorschrift die soziale Teilhabe auf die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zuschneidet und, dass heilpädagogische Leistungen, Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel ausdrücklich erhalten bleiben. Auch der Verweis auf die §§ 77 bis 84 SGB IX spricht im Ansatz dafür, dass die bekannten Standards der sozialen Teilhabe fortgeführt werden sollen.

Kritisch ist, dass der Entwurf auch in diesem Leistungsbereich eine weitreichende strukturelle Verschiebung vornimmt. Wird die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Tageseinrichtungen grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot verstanden, verändert sich damit nicht nur die Form der Leistungserbringung, sondern auch die rechtliche Ausgangslage. Der Schwerpunkt verlagert sich von der individuell festzustellenden Teilhabeleistung auf ein vorgehaltenes Angebot. Die Gesetzesbegründung bestätigt diese Steuerungsrichtung ausdrücklich. Danach soll der individuelle Anspruch im Grundsatz bereits durch das infrastrukturelle Angebot erfüllt werden. Damit droht die individuelle Assistenz im Ergebnis nicht mehr Regelfall, sondern Ausnahme zu sein. Aus Sicht des CBP ist dies nicht tragfähig. Entscheidend bleiben muss, ob die konkrete Leistung den festgestellten Bedarf des einzelnen Kindes tatsächlich abdeckt.

Hinzu kommt, dass dadurch auch die Bedarfsermittlung abgeschwächt werden kann. Wird zunächst auf das vorhandene Angebot abgestellt, besteht die Gefahr, dass nicht mehr der individuelle Unterstützungsbedarf den Ausgangspunkt bildet, sondern die bereits bestehende Struktur. Gerade bei Kindern mit komplexen oder spezifischen Unterstützungsanforderungen ist das rechtlich und fachlich nicht ausreichend. Vorhandene Strukturen können nur dann eine

tragfähige Rolle spielen, wenn sie den Bedarf des einzelnen Kindes tatsächlich auffangen können.

Kritisch ist ferner, dass § 35f SGB VIII-E familienunterstützende Leistungen nicht hinreichend in den Blick nimmt. Gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung lässt sich vielfach nur dann verwirklichen, wenn auch das familiäre Umfeld stabilisiert und entlastet wird. Erforderlich sein können daher auch Leistungen, die nicht unmittelbar an das Kind oder den Jugendlichen selbst adressiert sind, aber dessen Teilhabe im Alltag erst ermöglichen. Hierzu können insbesondere alltagspraktische Unterstützungsleistungen, entlastende Hilfen für die Familie sowie Leistungen gehören, die Eltern in die Lage versetzen, behinderungsbedingte Anforderungen im Alltag zu bewältigen. Auch solche Leistungen müssen vom Leistungsrecht erfasst werden, wenn Teilhabe nicht nur formal, sondern tatsächlich gesichert werden soll.

Positiv ist dagegen, dass die Regelung zur Krankenhausbegleitung übernommen wird. Besonders zu begrüßen ist, dass die vertrauten Bezugspersonen kind- und jugendspezifisch weiter gefasst werden. Kritisch bleibt aber auch hier, dass die bekannte Schnittstelle zur Krankenbehandlung im Kern nur fortgeführt, nicht aber grundlegend gelöst wird.

§ 35g SGB VIII-E Leistungen zur Mobilität

Der Referentenentwurf übernimmt die Mobilitätsleistungen im Wesentlichen aus dem SGB IX in das SGB VIII.

Kritisch ist, dass der Zugang zu Mobilitätsleistungen weiterhin sehr eng gefasst bleibt. Die Regelung knüpft daran an, dass der oder die Leistungsberechtigte ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist. Damit wird nur ein vergleichsweise spezieller Fall erfasst. Nicht ausreichend in den Blick genommen werden andere Konstellationen, in denen Mobilität für Teilhabe ebenso notwendig ist, ohne sich auf diese enge Fallgestaltung zu beschränken. Gerade für Kinder und Jugendliche kann Mobilität sehr unterschiedliche Formen annehmen, etwa im Zusammenhang mit Schule, Freizeit, Kontakten im Sozialraum oder der Einbindung in das Familienleben.

Aus Sicht des CBP sind Mobilitätsleistungen Leistungen der Teilhabe. Sie dienen dazu, gleichberechtigte Teilhabe überhaupt erst zu ermöglichen, und dürfen deshalb nicht an

zusätzlichen finanziellen Belastungen der Familie scheitern. Notwendig wäre eine offenere und stärker an den tatsächlichen Teilhabebedarfen orientierte Regelung, die Mobilität nicht nur in einem engen kraftfahrzeugbezogenen Verständnis erfasst, sondern die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angemessen abbildet.

§ 35h SGB VIII-E Besuchsbeihilfen

Der Referentenentwurf übernimmt die Regelung zu den Besuchsbeihilfen im Wesentlichen aus § 116 SGB IX in das SGB VIII ohne entsprechende Anpassung an die besonderen Belange von Kindern mit Behinderung und ihren Familien. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist die Aufrechterhaltung familiärer Beziehung ein wichtiger Teil gleichberechtigter Teilhabe. Dem wird die Vorschrift nicht hinreichend gerecht. § 35h SGB VIII-E bleibt hinter dem zurück, was für eine verlässliche und kindgerechte Absicherung dieses Leistungsbereichs in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich wäre.

Die Besuchsbeihilfen sind weiterhin nur als Kann-Leistung ausgestaltet. Damit wird kein verlässlicher Anspruch formuliert, sondern ein weiter Entscheidungsspielraum eröffnet. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist das problematisch, weil Besuche und Kontakte zu Angehörigen für Bindungen, soziale Teilhabe und die Einbindung in das familiäre Umfeld von erheblicher Bedeutung sind. Die Vorschrift bleibt insoweit zu offen und entwickelt keine kind- und jugendspezifischen Maßstäbe weiter.

§ 35i SGB VIII-E Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Der Referentenentwurf hält an der Möglichkeit pauschaler Geldleistungen und gemeinsamer Leistungserbringung fest, erweitert aber den Spielraum der örtlichen Träger bei Ausgestaltung und Durchführung.

Pauschale Geldleistungen können für bestimmte, eher gleichförmige Unterstützungsbedarfe sinnvoll sein. Sie bleiben aber deutlich hinter einer individuell zugeschnittenen Sach- oder Dienstleistung zurück, wenn es um die vollständige Deckung eines konkreten Bedarfs geht. Durch pauschale Geldleistungen entsteht das Risiko, dass der personenzentrierte Anspruch in eine pauschalisierte Standardlösung überführt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die örtliche Regelungskompetenz erhebliche Unterschiede zwischen den Kommunen begünstigen kann. Die Zustimmung der Leistungsberechtigten zu pauschalen Geldleistungen muss informiert und

freiwillig erfolgen. Gerade bei Minderjährigen genügt es nicht, formal auf die leistungsberechtigte Person abzustellen. Vielmehr muss in der Praxis sichergestellt werden, dass auch die Personensorgeberechtigten einbezogen werden und keine strukturelle Lenkung dadurch entsteht, dass individuelle Alternativen nur eingeschränkt oder erschwert zugänglich sind.

Zudem bewertet der CBP die gemeinsame Leistungserbringung problematisch. Sie kann im Einzelfall sinnvoll sein, darf aber nicht zum Regelfall werden, um Leistungen zu bündeln, zu vereinheitlichen oder zu verdichten. Gerade bei Assistenz, heilpädagogischen Leistungen, Verständigung oder Mobilität sind die Bedarfe oft sehr unterschiedlich. Wird hier zu stark auf gemeinschaftliche Leistungserbringung gesetzt, besteht die Gefahr, dass individuelle Unterstützung faktisch reduziert wird.

Kritisch bewertet der CBP zudem, dass die Schutzwirkung der Vorschrift sehr stark davon abhängt, dass der individuelle Bedarf zuvor vollständig und personenzentriert festgestellt wurde. Nur wenn der individuelle Bedarf festgestellt wurde, lässt sich beurteilen, ob eine pauschale Geldleistung oder eine gemeinschaftliche Leistungserbringung im konkreten Fall geeignet ist. Fehlt es daran, verschiebt sich der Maßstab vom einzelnen jungen Menschen hin zur Verwaltungsvereinfachung. Damit würde der individuelle Rechtsanspruch geschwächt, obwohl er im inklusiven SGB VIII gerade besonders verlässlich abgesichert sein müsste.

§ 36 SGB VIII-E Grundsätze für Hilfe- und Leistungsplanung

Positiv ist, dass die Hilfe- und Leistungsplanung ausdrücklich als zentrales Verfahrenselement für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe ausgestaltet wird und, dass Beteiligung, Bedarfsfeststellung, Dokumentation und regelmäßige Überprüfung klar beschrieben werden. Besonders wichtig ist, dass die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten hervorgehoben wird und dass Beratung und Aufklärung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen sollen.

Gleichwohl bleibt die Norm aus Sicht des CBP zu offen. Sie benennt zwar zentrale Elemente und Prinzipien der Hilfe- und Leistungsplanung, verankert sie aber nicht mit der notwendigen fachlichen Dichte als inklusives Steuerungsinstrument. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung reicht es nicht aus, Planung nur allgemein zu regeln. Erforderlich wäre, dass Hilfe-

und Leistungsplanung und teilhabeorientierte Bedarfsermittlung – orientiert an ICF-CY - fachlich und rechtlich eng miteinander verzahnt werden. Der Rehabilitations- und Teilhabebedarf darf nicht neben der Hilfeplanung herlaufen, sondern muss ihr inhaltlicher Kern sein.

Gleichwohl bleibt die Norm aus Sicht des CBP in zentralen Punkten zu offen. Sie benennt wesentliche Elemente der Hilfe- und Leistungsplanung, bestimmt deren fachliche Anforderungen aber nicht mit der Klarheit, die für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung erforderlich wäre. Gerade in diesem Bereich genügt es nicht, Planung nur allgemein zu beschreiben. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hilfe- und Leistungsplanung erkennbar auf einer tragfähigen Ermittlung des Teilhabebedarfs aufbaut und diesen Bedarf zum maßgeblichen Bezugspunkt des Verfahrens macht.

Kritisch ist ferner, dass § 36 zwar von individuellen Bedarfsfeststellungen ausgeht, aber nicht deutlich genug vorgibt, nach welchen fachlichen Maßstäben behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe zu ermitteln sind. Bei Teilhabeleistungen kommt es entscheidend darauf an, dass der Bedarf vollständig, methodisch belastbar und unter Einbeziehung der hierfür erforderlichen Fachkompetenz festgestellt wird. Die Vorschrift bleibt insoweit zu allgemein und lässt offen, welche qualitativen Anforderungen im Verfahren tatsächlich einzuhalten sind.

Auch die Regelungen zur Beteiligung genügen nicht in jeder Hinsicht. Zwar hebt die Vorschrift Partizipation ausdrücklich hervor. Sie sichert aber nicht ausreichend, dass Beteiligung in der Praxis tatsächlich wirksam werden kann. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung reicht eine formale Einbeziehung nicht aus. Das Verfahren muss vielmehr so ausgestaltet sein, dass die betroffenen jungen Menschen ihren Willen bilden und äußern können und dass ihre Mitwirkung nicht an Verständigungs- oder Zugangshindernissen scheitert.

Auch die in Absatz 4 genannten Prinzipien gehen zwar in die richtige Richtung, bleiben aber weitgehend programmatisch. Partizipation, Transparenz, Interdisziplinarität, Einzelfallausrichtung und Sozialraumbezug sind wichtige Leitlinien. Offen bleibt jedoch, wie diese Grundsätze im Verfahren verbindlich umgesetzt werden und welche rechtlichen Folgen es hat, wenn sie in der Praxis nicht eingelöst werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass von Regelungen des § 7 Absatz 2 SGB IX nicht abgewichen werden darf und diese Verfahrensregelungen weiterhin gelten.

§ 36a SGB VIII-E Hilfe- und Leistungsplan

Positiv ist, dass der Hilfe- und Leistungsplan künftig ausdrücklich Grundlage des leistungsgewährenden Verwaltungsakts sein soll und, dass er der Steuerung, Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung dienen soll. Positiv ist zudem, dass erreichbare Ziele sowie Maßstäbe der weiteren Überprüfung festgehalten werden sollen.

Gleichwohl bleibt die Regelung aus Sicht des CBP in zentralen Punkten zu offen. Besonders kritisch bewertet der CBP die Übernahme des unbestimmten Begriffes der Wirkungskontrolle aus dem SGB IX. Es wird nicht deutlich was unter „Wirkung“ zu verstehen ist und nach welchen fachlichen Maßstäben sie festgestellt werden soll. Gerade bei Teilhabeleistungen ist dies von erheblicher Bedeutung. Entwicklungen verlaufen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung häufig nicht linear. Es besteht daher die Gefahr, dass Wirkungskontrolle in der Praxis zu formal aus Verwaltungssicht verstanden wird.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehene Wirkungskontrolle nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Zusammenhang mit weiteren steuerungsbezogenen Regelungen des Entwurfs steht. Gerade im Zusammenspiel mit den vorgesehenen Anforderungen an Einrichtungen und mit der Aufnahme des Wirksamkeitsgedankens in das Vereinbarungsrecht wächst die Gefahr, dass Hilfe- und Leistungsplanung nicht mehr vorrangig als Instrument zur Feststellung und Fortschreibung individueller Bedarfe verstanden wird, sondern zunehmend als Mittel fachlicher und finanzieller Steuerung. Das wäre mit dem personenzentrierten Charakter der Eingliederungshilfe nicht vereinbar. Hilfe- und Leistungsplanung muss der Sicherung bedarfsgerechter Leistungen dienen und darf nicht in erster Linie auf Kontrolle, Rechtfertigung oder Begrenzung von Leistungen ausgerichtet werden.

Kritisch ist außerdem, dass der Hilfe- und Leistungsplan zwar inhaltlich näher beschrieben wird, aber weiterhin nicht hinreichend erkennen lässt, wie behinderungsbedingte Bedarfe fachlich zu bestimmen sind. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe muss sichergestellt sein, dass der Unterstützungsbedarf nicht nur punktuell, sondern umfassend und nach fachlich belastbaren Maßstäben erfasst wird. Dazu gehört auch, dass die dafür erforderliche fachliche Kompetenz im Verfahren tatsächlich vorhanden ist.

Klarstellungsbedürftig ist ferner, dass die Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nicht von einer erzieherischen Defizitlogik bestimmt werden darf. Die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen durch Kinder und Jugendliche mit Behinderung rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme noch auch nur die tatsächliche Vermutung eines erzieherischen Mangels im Elternhaus. Das Verfahren muss deshalb rechtlich und fachlich zwischen erzieherischen Bedarfen und behinderungsbedingten Teilhabebedarfen unterscheiden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Teilhabebedarfe im Verwaltungsvollzug unzutreffend in Erziehungsbedarfe umgedeutet oder mit diesen vermengt werden. Gerade dies würde die Rechtsposition der betroffenen Familien beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass die Einbeziehung verfügbarer und aktivierbarer Selbsthilferessourcen im Einzelfall sinnvoll sein kann, aber auch ein erhebliches Risiko birgt. Problematisch wird es dort, wo familiäre, soziale oder persönliche Ressourcen in der Praxis dazu genutzt werden, Verantwortung auf Eltern oder Umfeld zu verlagern. Gerade bei Kindern mit Behinderung und bei bereits hoch belasteten Familien darf der Hinweis auf aktivierbare Ressourcen nicht dazu führen, dass notwendige Leistungen verzögert, abgesenkt oder verdeckt ersetzt werden.

Die Vorschrift sieht zwar eine Beteiligung anderer Personen, Dienste, Einrichtungen und öffentlicher Stellen vor, stellt diese aber weiterhin unter einen deutlichen Vorbehalt der Erforderlichkeit. Das ist bei Teilhabeleistungen problematisch. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung lässt sich der Bedarf häufig nur sachgerecht bestimmen, wenn Schule, Leistungserbringer, Rehabilitationsträger, Gesundheitswesen oder Pflege in geeigneter Weise einbezogen werden. Bleibt diese Mitwirkung zu unverbindlich, besteht die Gefahr, dass die Hilfe- und Leistungsplanung zu stark innerhalb des Jugendamts verbleibt und den tatsächlichen Bedarf nicht vollständig abbildet.

Die Regelung sieht zwar Textform vor und, dass der Plan dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden soll, damit ist aber nicht ausreichend gesichert, dass der Hilfe- und Leistungsplan für die Betroffenen auch tatsächlich zugänglich ist. Gerade bei Leistungen der Eingliederungshilfe genügt es nicht, den Plan bloß zu übermitteln. Er muss vielmehr in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zur Verfügung stehen. Das betrifft nicht nur den jungen Menschen selbst, sondern bei Minderjährigen regelmäßig auch die Personensorgeberechtigten.

§ 36b SGB VIII-E Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Die Hilfe- und Leistungsplankonferenz wird ausdrücklich als eigenes Verfahrenselement geregelt. Damit wird das gemeinsame Gespräch über Bedarf, Art der Hilfe oder Leistung und deren konkrete Ausgestaltung rechtlich sichtbar und stärker aufgewertet. Die Konferenz soll mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten stattfinden. Zudem soll auf Verlangen eine Vertrauensperson beteiligt werden. Das kann dazu beitragen, die Planung stärker am betroffenen jungen Menschen und seinem Umfeld auszurichten.

Gleichwohl bleibt die Vorschrift aus Sicht des CBP hinter dem zurück, was für ein inklusives und personenzentriertes Verfahren erforderlich wäre. Kritisch ist bereits, dass die Hilfe- und Leistungsplankonferenz nur als Soll-Regelung ausgestaltet ist. Selbst wenn der Leistungsberechtigte sie wünscht oder andere Beteiligte sie anregen, besteht damit kein durchgehend gesicherter Anspruch auf Durchführung. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, bei komplexen Bedarfslagen und bei konflikthafter Fallkonstellationen kann ein solches Gespräch aber unverzichtbar sein.

Hinzu kommt, dass die Norm zwar auf die Willensäußerung und die Interessen des Kindes oder Jugendlichen abstellt, aber nicht hinreichend absichert, dass die Beteiligung im Konferenzverfahren tatsächlich wirksam werden kann. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung genügt es nicht, sie lediglich formal in das Verfahren einzubeziehen. Die Ausgestaltung der Konferenz muss vielmehr gewährleisten, dass sie ihren Standpunkt im konkreten Verfahren überhaupt verständlich einbringen können und dass bestehende Verständigungs- oder Zugangshindernisse dem nicht entgegenstehen.

Kritisch ist außerdem, dass die Vorschrift die fachlichen Anforderungen an die Konferenz nur begrenzt bestimmt. Zwar sollen die nach § 36a Absatz 4 und 5 Beteiligten einbezogen werden. Es bleibt aber offen, ob bei Teilhabebedarfen tatsächlich diejenige Fachkompetenz beteiligt wird, die für eine tragfähige Entscheidung erforderlich ist. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hängt die Qualität einer solchen Konferenz entscheidend davon ab, dass nicht nur mehrere Stellen beteiligt sind, sondern dass die erforderliche Sachkunde für die konkrete Bedarfslage auch tatsächlich in das Verfahren eingebracht wird.

Problematisch ist ferner, dass § 36b die Hilfe- und Leistungsplankonferenz zwar als Beratungsforum ausgestaltet, aber nicht klar genug an eine fachlich tragfähige

Bedarfsermittlung bindet. Eine Konferenz kann nur dann zu einer sachgerechten Planung führen, wenn der Rehabilitations- und Teilhabebedarf zuvor vollständig und methodisch belastbar festgestellt wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass über Hilfen und Leistungen beraten wird, ohne dass der Bedarf zuvor hinreichend präzise erfasst ist.

§ 36c SGB VIII-E Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Die Vorschrift hält daran fest, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten grundsätzlich nur trägt, wenn die Hilfe oder Leistung auf Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans erbracht wird.

Problematisch ist insbesondere die Öffnung für die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme ambulanter Hilfen. Für den Bereich der Eingliederungshilfe besteht die Gefahr, dass allgemeine oder niedrigschwellige Angebote faktisch an die Stelle individueller, rechtlich abgesicherter Leistungen treten. Ambulante Teilhabeleistungen dürfen aber nicht in allgemeinen Angebotsstrukturen aufgehen. Sie brauchen eine eigenständige, verlässliche leistungsrechtliche, vertragliche und finanzielle Absicherung. Gerade ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe, dürfen nicht mit niedrigschwelligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden. Erforderlich ist deshalb eine ausdrückliche Absicherung durch schriftliche Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie durch einen tragfähigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch.

§ 36d SGB VIII-E Zusammenarbeit beim Zuständigkeitswechsel

Durch die Regelung sollen Zuständigkeitsübergänge frühzeitig vorbereitet und Kontinuität sowie Bedarfsgerechtigkeit gesichert werden. Aus Sicht des CBP müsste jedoch stärker abgesichert werden, dass Zuständigkeitswechsel nicht nur koordiniert, sondern auch inhaltlich und praktisch bruchfrei ausgestaltet werden. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass es infolge ungeklärter Zuständigkeiten zu Leistungslücken, Verzögerungen oder zum Abbruch bestehender Hilfesettings kommt. Maßgeblich muss der individuell festgestellte Bedarf des jungen Menschen bleiben. Zudem bedarf es klarer Verantwortlichkeiten und verlässlicher Ansprechpartner für die betroffenen Familien in der Übergangsphase.

§ 37 SGB VIII-E Ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung

Positiv ist, dass die Perspektive bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie fortlaufend geklärt und im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert werden soll. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass nun ausdrücklich nicht nur die Erziehungsbedingungen, sondern auch die Entwicklungs- und Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie in den Blick genommen werden. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Frage einer tragfähigen Perspektive nicht allein unter erzieherischen Gesichtspunkten beurteilt werden kann.

Positiv ist, dass der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche bei der Auswahl von Einrichtung oder Pflegeperson zu beteiligen sind und dass vor einem Kostenvergleich zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen abweichenden Lösung zu prüfen ist. Damit wird im Ausgangspunkt anerkannt, dass die Auswahl des konkreten Settings für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien von erheblicher Bedeutung ist.

Gleichwohl bleibt die Regelung aus Sicht des CBP insgesamt zu formal. Sie beschreibt, dass eine Perspektivklärung stattfinden und dokumentiert werden soll, lässt aber weitgehend offen, wie diese fachlich ausgestaltet werden muss, wie die maßgeblichen Beteiligten tatsächlich einzubeziehen sind und wie gewährleistet wird, dass die Perspektiventscheidung auf einer tragfähigen, partizipativen und am einzelnen jungen Menschen ausgerichteten Grundlage getroffen wird. Erforderlich wäre, dass auch behinderungsspezifische Bedarfe, Bindungen, Kommunikationsformen und notwendige Unterstützungssettings fachlich angemessen berücksichtigt werden.

Kritisch ist ferner, dass die bisher ausdrücklich geregelte Beratung und Unterstützung der Eltern als eigener Anspruch in der Neufassung weniger deutlich sichtbar ist. Gerade bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie ist die Arbeit mit den Eltern jedoch von erheblicher Bedeutung, nicht nur im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr, sondern auch für die Stabilisierung der Beziehung zum Kind und für die Entwicklung tragfähiger langfristiger Perspektiven.

Problematisch bleibt auch, dass spezialisierte und im Einzelfall besonders geeignete Angebote weiterhin unter Druck geraten können, wenn sie mit Mehrkosten verbunden sind. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung hängt die Eignung einer Einrichtung oder Pflegeform

häufig eng mit behinderungsspezifischer Fachlichkeit, Barrierefreiheit, Kommunikationsmöglichkeiten, pflegerischer Unterstützung und der Fähigkeit zusammen, stabile und förderliche Beziehungen zu ermöglichen. Solche passgenauen Angebote dürfen nicht deshalb zurücktreten, weil sie teurer sind als allgemeinere Lösungen. Die vorgesehene Zumutbarkeitsprüfung verbessert den Schutz zwar, beseitigt dieses Risiko aber nicht.

§ 38 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Positiv ist, dass bei Leistungen zur Teilhabe die Koordinierungsregeln des SGB IX Teil 1 vom Jugendamt als Rehabilitationsträger anzuwenden sind. Damit wird klargestellt, dass die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht in einem rein jugendhilferechtlichen Sonderverfahren aufgeht, sondern weiterhin an die trägerübergreifenden Rehabilitationsvorschriften des SGB IX angebunden bleibt. Das ist mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung relevant, da häufig mehrere Leistungsgruppen oder mehrere Träger beteiligt sind und Leistungen nur dann verlässlich erbracht werden können, wenn das Verfahren koordiniert und möglichst aus einer Hand geführt wird.

Kritisch ist jedoch, dass § 38 diese Anbindung nur sehr allgemein über einen Verweis auf das SGB IX herstellt. Die verfahrensrechtlichen Standards des Rehabilitationsrechts werden damit nicht im SGB VIII selbst klar und tragfähig ausgestaltet, sondern lediglich übernommen. Gerade für ein inklusives SGB VIII wäre es aber erforderlich, die wesentlichen Anforderungen an Koordinierung, Bedarfsermittlung und Beteiligung im eigenen Regelungssystem deutlicher sichtbar zu machen.

Aus Sicht des CBP ist dies besonders problematisch, weil die Qualität der Koordinierung entscheidend davon abhängt, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig, fachlich tragfähig und unter Einbeziehung der einschlägigen Fachlichkeit festgestellt wird. Eine bloße Verweisung reicht dafür nicht aus. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung muss sichergestellt sein, dass die Eingliederungshilfe nicht in einem allgemein jugendhilferechtlichen Verfahren mitläuft, sondern tatsächlich den Anforderungen eines personenzentrierten Reha-Verfahrens entspricht.

§ 38a SGB VIII-E Besondere Bestimmungen für Hilfe- und Leistungsplanung

Positiv ist, dass das Jugendamt vor einer neuen Begutachtung zunächst prüfen soll, ob bereits vorhandene Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen als Entscheidungsgrundlage ausreichen. Das kann unnötige Doppelbegutachtungen vermeiden und Familien entlasten. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist es wichtig, dass das Verfahren nicht immer wieder von vorn beginnt, wenn bereits belastbare Unterlagen vorliegen. Sachgerecht ist auch, dass Personensorgeberechtigte solche Unterlagen selbst beibringen können und dass nicht in jedem Fall sofort ein umfassendes Gutachten eingeholt werden muss.

Kritisch bleibt jedoch, dass die Vorschrift nicht klar genug regelt, nach welchen fachlichen Maßstäben zu beurteilen ist, ob vorhandene Unterlagen tatsächlich ausreichen. Für die Praxis wäre eine deutlichere Klarstellung erforderlich, dass bereits vorliegende Gutachten oder Stellungnahmen nur dann genügen, wenn sie den aktuellen Rehabilitations- und Teilhabebedarf des jungen Menschen wirklich abbilden. Hierzu wird auf die Regelungen des SGB IX Teil 1 verwiesen.

Problematisch ist zudem, dass § 38a SGB VIII-E ein verkürztes Verständnis von Bedarfsermittlung erkennen lässt. Der Rehabilitations- und Teilhabebedarf kann nicht vorrangig aus medizinischen oder psychologischen Gutachten abgeleitet werden. Diagnosen und Befunde erfassen regelmäßig weder die konkrete Teilhabebeeinträchtigung noch die maßgeblichen Kontextfaktoren in der Lebenswirklichkeit des jungen Menschen. § 17 SGB IX geht deshalb zu Recht von geeigneten Sachverständigen aus und beschränkt die Bedarfsermittlung gerade nicht auf ärztliche oder psychologische Expertise. Für Leistungen der Eingliederungshilfe muss daher sichergestellt sein, dass die Bedarfsermittlung unter Einbeziehung der jeweils erforderlichen nichtärztlichen und behinderungsspezifischen Fachlichkeit erfolgt. Anderenfalls droht eine fachlich verkürzte und rechtlich unzureichende Feststellung des Teilhabebedarfs.

Kritisch ist ferner, dass der Vorrang fachlich geeigneter Diagnostik nicht hinreichend deutlich abgesichert wird. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung braucht es eine fachlich tragfähige Einschätzung des Teilhabebedarfs. Wenn die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zu stark im Ermessen des Jugendamts bleibt, besteht die

Gefahr regional sehr unterschiedlicher Verfahren und einer zu starken Ausrichtung an Verwaltungsvereinfachung statt am tatsächlichen Bedarf des jungen Menschen.

Die Beteiligung des Kindes oder der Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten bereits bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens oder anderer Unterlagen wird begrüßt. Die Beteiligung beginnt damit nicht erst bei der späteren Hilfe- oder Leistungsentscheidung, sondern schon bei der vorgelagerten Frage, wie der Bedarf überhaupt festgestellt wird. Kritisch ist jedoch, dass nicht näher geregelt wird, wie diese Beteiligung bei Kommunikationsbarrieren in verständlicher, behinderungsgerechter und wahrnehmbarer Form sichergestellt werden soll.

§ 38b SGB VIII-E Instrumente der Bedarfsermittlung

Positiv ist, dass bei Leistungen der Eingliederungshilfe eine Bedarfsermittlung mit ICF-Bezug vorgesehen ist. Wichtig ist zu erwähnen, dass die ICF-CY zur Anwendung kommen muss. Kritisch bleibt jedoch, dass die Norm nicht regelt, wer dieses Instrument mit welcher fachlichen Qualifikation anwenden soll. Ein ICF-CY orientiertes Verfahren ist sinnvoll, wenn es von geschulten Fachkräften eingesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Bedarfsermittlung fachlich belastbar, vollständig und unter Einbeziehung einschlägiger behinderungsspezifischer Kompetenz erfolgt. Erschwerend kommt, dass ein Instrument für sich genommen noch keine echte Partizipation gewährleistet. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung muss sichergestellt sein, dass ihre Lebenssituation, ihre Kommunikationsbedarfe und ihre subjektiven Teilhabeziele tatsächlich in die Bedarfsermittlung einfließen.

§ 38c SGB VIII-E Besondere Bestimmungen

Positiv ist, dass der Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe um teilhabespezifische Inhalte ergänzt wird und dass die im Plan festgestellte Leistung und ihre Ausgestaltung für die spätere Leistungsentscheidung bindend sein sollen.

Kritisch bleibt jedoch, dass die Regelung sehr technisch konstruiert ist und ohne vertiefte SGB-IX-Vorkenntnisse nur schwer verständlich wird. Für Leistungsberechtigte und ihre Familien ist kaum noch erkennbar, welche Inhalte der Plan zwingend enthalten muss und welche praktische Bedeutung die einzelnen Feststellungen haben.

Hinzu kommt, dass die Schutzwirkung der Bindung an den Plan vollständig von der Qualität der vorherigen Bedarfsermittlung abhängt. Wenn diese unzureichend ist, überträgt sich der Fehler in die spätere Leistungsentscheidung. Auch die vorgesehene Beteiligung der Personen oder Stellen, deren Stellungnahmen oder Gutachten zugrunde liegen, bleibt zu unverbindlich, wenn sie nur „im Einzelfall“ erfolgen soll. Gerade bei komplexen oder umstrittenen Bedarfslagen müsste die Einbindung einschlägiger Fachlichkeit im Gesetz abgesichert werden.

Problematisch ist zudem, dass § 38c SGB VIII-E die Rolle behandelnder Ärztinnen und Ärzte nicht hinreichend klar begrenzt. Medizinische Befunde und Diagnosen können für die Hilfe- und Leistungsplanung bedeutsam sein. Sie ersetzen jedoch nicht die eigenständige Feststellung des Rehabilitations- und Teilhabebedarfs. Der behandelnde Arzt ist regelmäßig nicht diejenige Fachperson, die den konkreten Teilhabebedarf in seiner sozialen und lebensweltlichen Dimension abschließend beurteilen kann. Erforderlich ist daher eine gesetzliche Klarstellung, dass medizinische Expertise ein wichtiger Baustein sein kann, die Hilfe- und Leistungsplanung aber nicht von ihr beherrscht werden darf.

Die Einbeziehung der Pflegekasse bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit löst nicht die Schnittstellenprobleme zwischen Teilhabeleistungen und Pflege, sondern regelt nur ein Verfahren.

§ 38d SGB VIII-E Besondere Bestimmungen

Die Hilfe- und Leistungsplankonferenz soll bei Leistungen der Eingliederungshilfe auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung nach § 38b aufbauen und mit der Teilhabeplankonferenz nach dem SGB IX verzahnt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und trägerübergreifende Verfahren zu bündeln.

Kritisch bleibt jedoch, dass die Beteiligung weiterhin nur als Soll-Regelung ausgestaltet ist und damit kein durchgehend starker Beteiligungsstandard abgesichert wird. Aus Sicht des CBP müsste die Beteiligung fachlich einschlägiger Stellen, der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen deutlich verbindlicher ausgestaltet werden.

Problematisch ist außerdem die hohe Komplexität der Verfahrensverzahnung. Für Familien bleibt kaum aus dem Gesetz selbst verständlich, wann eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz, wann eine Teilhabeplankonferenz und wann ein verbundenes Verfahren stattfindet. Gerade in

einem inklusiven SGB VIII müsste das Verfahren aber nicht nur fachlich richtig, sondern auch verständlich und praktisch handhabbar sein.

§ 41 SGB VIII-E Hilfe für junge Volljährige – Junge Menschen mit Behinderung

Kritisch ist, dass die Vorschrift inhaltlich kaum weiterentwickelt wird und sich die Änderungen im Wesentlichen auf Folgeanpassungen beschränken. Gerade im Bereich der Hilfen für junge Volljährige hätte es einer deutlich klareren Ausrichtung auf die Lebenslage junger Menschen mit Behinderung bedurft. Der Anspruch bleibt weiterhin in erster Linie auf Persönlichkeitsentwicklung sowie auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung bezogen. Damit bleibt offen, ob der notwendige Unterstützungsbedarf junger Menschen mit Behinderung im reformierten System in seiner ganzen Breite rechtlich erfasst wird.

Aus der Praxis der Eingliederungshilfe ist es bekannt, dass eine große Gruppe von jungen Menschen mit Behinderung (z.B. bei Lernbehinderung) nicht die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe erfüllen und aus dem System nach der Kinder- und Jugendhilfe herausfallen würden.

Problematisch ist zudem, dass die Hilfe weiterhin regelmäßig nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden soll und darüber hinaus nur im begrenzten Ausnahmefall fortgesetzt werden kann. Gerade bei jungen Menschen mit Behinderung verlaufen Entwicklung, Verselbständigung und der Übergang in andere Leistungssysteme häufig nicht entlang starrer Altersgrenzen. Die Vorschrift bildet diese tatsächlichen Verläufe deshalb nur unzureichend ab. Erforderlich wäre eine Regelung, die stärker vom konkreten Unterstützungsbedarf ausgeht und nicht in erster Linie vom Lebensalter.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift die Anforderungen an eine verlässliche Übergangsgestaltung nicht hinreichend deutlich absichert. Es muss ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit einem Zuständigkeitswechsel zu Verzögerungen, Leistungslücken oder zum Abbruch bestehender Unterstützungsarrangements kommt. Gerade bei jungen Menschen mit Behinderung hängt die Tragfähigkeit des Übergangs entscheidend davon ab, dass Anschlussleistungen frühzeitig geklärt, bestehende Hilfekonstruktionen angemessen berücksichtigt und die betroffenen jungen Menschen in die Planung wirksam einbezogen werden. Daran fehlt es der Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung.

Dies gilt in besonderer Weise für Bildungsverläufe. Gerade bei jungen Menschen mit Behinderung kann ein Zuständigkeitswechsel in Phasen des Schulabschlusses, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder eines begonnenen Studiums zu erheblichen Brüchen führen. Erforderliche Leistungen müssen in diesen Konstellationen so erbracht werden, dass der Bildungserfolg nicht durch einen Wechsel des Leistungsträgers, eine erneute Bedarfsprüfung oder eine Veränderung des bestehenden Leistungssettings gefährdet wird. Der Übergang in die Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger muss deshalb bedarfsgerecht, frühzeitig und so ausgestaltet werden, dass bestehende Unterstützungsarrangements jedenfalls bis zu einem sachgerechten Abschluss fortgeführt werden können.

Aus Sicht des CBP bedarf es außerdem einer klareren gesetzlichen Absicherung der Leistungskontinuität. Es muss ausgeschlossen werden, dass junge Menschen mit Behinderung kurz vor dem regulären Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel ausgesetzt werden, der zu einer Veränderung des Leistungssettings oder zu Unterbrechungen in der Unterstützung führt. Erforderlich ist vielmehr eine Regelung, nach der Leistungen bis zum nahtlosen Einsetzen der Leistungen des nachfolgenden Rehabilitationsträgers fortzuführen sind.

§ 41a SGB VIII-E Nachbetreuung – Junge Menschen mit Behinderung

Die Nachbetreuung junger Volljähriger bleibt dem Grunde nach unverändert. Gerade in der Phase nach Beendigung der Hilfe ist es wichtig, dass junge Volljährige bei der Verselbständigung nicht abrupt auf sich allein gestellt sind, sondern weiterhin Beratung und Unterstützung erhalten und, dass diese Unterstützungen einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

Die Neufassung erschöpft sich allerdings im Wesentlichen in einer redaktionellen Anpassung an die neue Systematik des Hilfe- und Leistungsplans. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Nachbetreuung findet nicht statt. Zudem lässt die Regelung offen, was unter einem „angemessenen Zeitraum“ und dem „notwendigen Umfang“ der Unterstützung im Einzelnen zu verstehen ist. Dadurch bleibt die Reichweite der Nachbetreuung stark von der Einschätzung des Trägers im Einzelfall abhängig. Gerade bei jungen Menschen mit Behinderung reicht dies nicht aus. Nachbetreuung muss auch dazu dienen, Zuständigkeitsübergänge in andere Leistungssysteme vorzubereiten und abzusichern. Sie darf sich nicht in einer nachgehenden

Kontaktmöglichkeit erschöpfen, sondern muss gewährleisten, dass der Übergang in andere Rehabilitationsträgerschaften ohne Bruch im Leistungsbezug erfolgt und bestehende Unterstützungsstrukturen nicht allein aus formalen Zuständigkeitsgründen verändert werden.

§ 45 SGB VIII-E Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung

Der Referentenentwurf ergänzt die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis in § 45 Absatz 2 SGB VIII-E um das Erfordernis, dass der Träger nicht nur zuverlässig sein, sondern auch die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten muss. Zudem wird in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E klargestellt, dass sich die personellen Voraussetzungen nicht nur allgemein nach Zweck und Konzeption der Einrichtung, sondern auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten. An dieser Stelle fehlt die Öffnungsklausel für Einrichtungen, die bisher die Zulassung nach SGB IX haben.

Die Regelung bleibt in Bezug auf die Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus SGB IX zu unbestimmt, weil nicht hinreichend klar wird, welche fachlichen Mindestanforderungen für die Betriebserlaubnis und welche Fachkräfte zwingend nachgewiesen werden müssen. Die Anerkennung der Fachkräfte der Eingliederungshilfe ist nicht geregelt.

Gerade für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Leistungen erhalten, reicht eine allgemeine funktionale Betrachtung nicht aus. Offen bleibt insbesondere, welche heilpädagogischen, heilerziehungspflegerischen, therapeutischen, pflegerischen oder kommunikativen Qualifikationen bei welchen Aufgaben unverzichtbar sind.

Kritisch ist jedoch die neue Regelung in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E, wonach sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten. Es wird nicht klar bestimmt, ob z.B. Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe in diesem Zusammenhang anerkannt werden.

Gerade im Betriebserlaubnisrecht bedarf es insoweit einer hinreichend bestimmten und rechtssicheren Ausgestaltung, damit der neue Maßstab in der Praxis einheitlich und vorhersehbar angewendet werden kann.

§ 74 SGB VIII-E Förderung der freien Jugendhilfe

Kritisch ist, dass in § 74 Absatz 4 SGB VIII-E mit der Formulierung „stärker inklusiv ausgerichtet“ ein neues Auswahlkriterium eingeführt wird, Dadurch verschiebt sich der Akzent der Regelung. Neben die subjektbezogene Perspektive der betroffenen jungen Menschen tritt ein strukturelles Kriterium, das in der Praxis ein erhebliches Eigengewicht entwickeln kann.

Problematisch ist vor allem, dass der Begriff der stärkeren inklusiven Ausrichtung für sich genommen offen und wertungsanfällig bleibt. Er sagt noch nichts darüber aus, ob ein Angebot im konkreten Einzelfall tatsächlich passgenauer oder bedarfsgerechter ist. Ein Angebot kann nach außen stärker inklusiv erscheinen, ohne dass es für Kinder oder Jugendliche mit komplexen oder spezifischen Behinderungen die bessere Unterstützung bietet. Das führt bei Förderentscheidungen dazu, dass die strukturelle Programmatik eines Angebots stärker ins Gewicht fällt als seine tatsächliche Eignung für die betroffenen jungen Menschen.

Zwar soll die neue Vorrangregelung nach der Konzeption des Entwurfs nur eingreifen, wenn Maßnahmen im Übrigen gleich geeignet sind. Das entschärft die Problematik aber nur begrenzt. Denn gerade die Frage, wann Angebote als gleich geeignet angesehen werden können, beantwortet der Gesetzgeber nicht. Wenn der Inklusionsgedanken stark strukturell verstanden wird, besteht das Risiko, dass spezialisierte oder behinderungsspezifische Angebote faktisch als weniger förderwürdig erscheinen, obwohl sie im Einzelfall passgenauer sind.

Für die Förderentscheidung kann deshalb nicht ausschlaggebend sein, wie inklusiv ein Angebot nach außen erscheint. Maßgeblich muss bleiben, ob es für die betroffenen jungen Menschen im konkreten Anwendungsbereich tatsächlich die fachlich geeignetere Unterstützung bietet. Förderrecht darf strukturelle Programmatik nicht höher gewichten als die tatsächliche Eignung des Angebots für den festgestellten Bedarf.

§ 75 Absatz 2 SGB VIII-E Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 Absatz 2 SGB VIII-E öffnet den Zugang zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für Träger der Eingliederungshilfe, die seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen tätig sind. Damit wird ein

notwendiger Schritt getan, um Anbieter der Eingliederungshilfe durch die Systemumstellung nicht bereits auf der Ebene der Trägeranerkennung formal zu benachteiligen.

Gleichwohl bleibt die Regelung deutlich hinter dem zurück, was für eine sachgerechte Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB VIII erforderlich wäre. Die Neuregelung löst im Kern nur ein formales Anerkennungsproblem. Sie beantwortet aber nicht die weitergehenden Strukturfragen, die sich für bisherige Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im reformierten System stellen. Insbesondere sichert sie weder die gleichrangige Stellung spezialisierter Angebote noch die Übernahme der fachlichen Standards, der erforderlichen Qualifikationen und der tragfähigen Finanzierungsstrukturen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII.

Aus Sicht des CBP reicht es deshalb nicht aus, den Zugang zur Anerkennung zu öffnen. Erforderlich wäre, dass bisherige Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur als freie Träger anerkannt werden können, sondern auch die weiteren notwendigen Rechte – wie im Leistungserbringungsrecht im SGB IX - erhalten. Dazu gehören, soweit erforderlich, eine Betriebserlaubnis sowie ein Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen, damit die bisherigen spezialisierten Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auch unter dem Dach des SGB VIII verlässlich fortgeführt werden können.

Die praktische Bedeutung der Anerkennung ist dabei erheblich. Bereits nach der geltenden Förderlogik setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus. Umso wichtiger ist es, dass die Anerkennung nicht isoliert betrachtet wird, sondern als Teil einer Einbindung der bisherigen Anbieter der Eingliederungshilfe in das neue System.

§ 77 SGB VIII-E „Anstreben“ von Vereinbarungen bei ambulanten Leistungen

Insgesamt bleibt das Leistungserbringungs- und Vertragsrecht des Entwurfs hinter den Anforderungen an eine verlässliche Absicherung von Leistungen der Eingliederungshilfe deutlich zurück, weil das Vertragsrecht nach § 123 ff SGB IX weiterentwickelt ist. Besonders gravierend ist, dass der Entwurf für ambulante Leistungen weiterhin kein hinreichend belastbares Vertragsregime schafft. Es fehlt an einer verbindlichen Grundlage, auf deren Basis ambulante Leistungen rechtssicher vereinbart, refinanziert und im Konfliktfall durchgesetzt werden können. Solange weder ein Abschlusszwang für Vereinbarungen noch ein gesicherter Zahlungsmechanismus noch ein wirksames Streitentscheidungsverfahren vorgesehen sind,

bleibt die Leistungserbringung in diesem Bereich in erheblichem Maße von örtlicher Praxis und Verhandlungsmacht abhängig. Für die Anbieter aus der Eingliederungshilfe bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung.

Im Hinblick auf § 77 SGB VIII-E ist zunächst kritisch, dass Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen auch nach der Neufassung weiterhin nur „anzustreben“ sind. Gerade für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe reicht das nicht aus. Wenn Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verlässlich, bedarfsgerecht und dauerhaft erbracht werden sollen, braucht es eine rechtlich belastbare Grundlage. Die bloße Zielvorgabe, Vereinbarungen anzustreben, lässt die Leistungserbringung und Refinanzierung weiterhin zu stark von kommunaler Praxis und Verhandlungsmacht abhängen. Erforderlich ist deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung, dass auch für ambulante Leistungen ein Anspruch auf Abschluss einer schriftlichen Leistungs- und Entgeltvereinbarung besteht. Ebenso bedarf es einer Schiedsstellenfähigkeit auch für ambulante Leistungen. Solange ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nicht in gleicher Weise vertraglich und verfahrensrechtlich abgesichert sind wie stationäre Leistungen, bleibt das Vertragsrecht strukturell unzureichend und die Refinanzierung fachlich notwendiger Leistungen unsicher.

Besonders kritisch ist, dass die Neuregelung wirtschaftliche Kriterien ausdrücklich in den Vordergrund rückt. Wenn Vereinbarungen nur mit geeigneten freien Trägern unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angestrebt werden, besteht die Gefahr, dass gerade spezialisierte und personalintensive Angebote unter Druck geraten. Die ausdrückliche Hervorhebung wirtschaftlicher Maßstäbe kann dazu führen, dass Bedarfsdeckung und Fachlichkeit in der Praxis hinter Kostenaspekten zurücktreten. Zwar ist positiv, dass Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen ausdrücklich genannt bleiben. Das genügt aber nicht, wenn diese Qualitätsanforderungen in der Praxis von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten überlagert werden.

Besonders schwer wiegt aus Sicht des CBP, dass der Entwurf das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe nicht in der Weise absichert, wie es das SGB IX vorsieht. Es fehlt weiterhin ein durchsetzbarer Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch insbesondere auch für ambulante Leistungen sowie

eine Schiedsstellenfähigkeit zur rechtssicheren Klärung von Streitigkeiten. Damit bleibt das Vertragsrecht für ambulante Leistungen strukturell zu schwach. Für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass die Refinanzierung fachlich notwendiger Leistungen weiterhin in erheblichem Maße von Verhandlungsmacht und regionaler Praxis abhängt. Ein inklusives SGB VIII müsste sicherstellen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht zu faktisch freiwilligen Leistungen werden, sondern verlässlich und rechtssicher abgesichert sind. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht in ihrer rechtlichen Absicherung hinter stationären Leistungen zurückfallen, sondern müssen ebenfalls durchsetzbar vertraglich abgesichert und mit einem öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch unterlegt sein.

Hinzu kommt, dass aus Sicht der Leistungserbringer auch eine überörtliche Vereinbarungsebene fehlt, obwohl gerade kleinere Jugendamtsbezirke vielfach nicht über die Ressourcen verfügen, komplexe Vereinbarungen professionell und einheitlich auszuhandeln.

§ 78b SGB VIII-E Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes ohne gesetzliche Anerkennung von tariflichen und AVR-Vergütungen

Positiv ist, dass der Eignungsmaßstab in § 78b Absatz 2 SGB VIII-E ausdrücklich um die Pflicht ergänzt wird, eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sicherzustellen. Damit wird im Ansatz deutlicher als bisher, dass es nicht nur auf Wirtschaftlichkeit ankommen darf, sondern auch darauf, ob ein Träger im konkreten Fall eine passende und den individuellen Bedarf deckende Leistung erbringen kann. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist das wichtig.

Kritisch bleibt jedoch, dass die wirtschaftliche Steuerungslogik der Vorschrift dadurch nicht wirklich zurückgedrängt wird. Vereinbarungen sind weiterhin nur mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind. Für die Eingliederungshilfe ist das besonders sensibel, weil spezialisierte Angebote häufig personalintensiver und damit kostenaufwändiger sind. Wenn Wirtschaftlichkeit in der Praxis stärker gewichtet wird, als die konkrete Bedarfsdeckung, kann die neu aufgenommene Personenzentrierung leer laufen. Die Ergänzung schützt nur dann wirksam, wenn Bedarfsdeckung und Wunsch- und Wahlrecht in der Praxis tatsächlich gleichrangig berücksichtigt und nicht nur deklaratorisch benannt werden.

Kritisch ist außerdem die Ergänzung in § 78b Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII-E, wonach die Leistungsvereinbarung künftig auch die „Wirksamkeit“ der Leistungsangebote umfassen soll. Damit wird ein unbestimmtes und fachlich heikles Kriterium in das Vereinbarungsrecht eingeführt. Für die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen gerade mit Blick auf komplexe, langfristige und individualisierte Unterstützungsbedarfe keine hinreichend gesicherten und allgemein tragfähigen Maßstäbe. Die Neuregelung droht deshalb nicht nur zusätzlichen Prüfungs-, Rechtfertigungs- und Steuerungsdruck auszulösen, sondern auch einen erheblichen bürokratischen Aufwuchs zu verursachen. Leistungserbringer würden vermehrt gezwungen, Wirkungsnachweise in einem Bereich zu erbringen, in dem standardisierte Messbarkeit nur eingeschränkt möglich ist. Das birgt die Gefahr, dass Dokumentations- und Nachweislasten steigen, ohne dass die tatsächliche Qualität der Leistungen verbessert wird.

Hinzu kommt, dass die in § 78b Absatz 2 SGB VIII-E fortgeltende Orientierung an Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht dazu führen darf, dass spezialisierte oder tarifgebundene Leistungsanbieter faktisch aus dem System gedrängt werden. Gerade für die Eingliederungshilfe ist die Pluralität der Trägerlandschaft von erheblicher Bedeutung, weil bedarfsgerechte Leistungen häufig nur durch fachlich besonders qualifizierte und entsprechend personalintensive Angebote erbracht werden können. Erforderlich ist deshalb eine ausdrückliche Klarstellung, dass tarifvertraglich oder kirchlich gebundene Vergütungen nicht als unwirtschaftlich behandelt werden dürfen. Insoweit bedarf es einer Regelung, die der Wertung des § 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX entspricht.

Positiv ist, dass die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden sollen, stärkt Transparenz und Beteiligung. Zudem, dass § 78b Absatz 4 einen eigenständigen Vergütungsanspruch des Leistungserbringers vorsieht, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts vorliegen. Gleichwohl reicht auch das nicht aus. Die Regelung schafft weiterhin keinen durchsetzbaren Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung. Gerade für die Leistungen der Eingliederungshilfe wäre aber ein stärkeres und rechtssicheres Vertragsrecht erforderlich, das ambulante und stationäre Leistungen verbindlich absichert, einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch gewährleistet und wirksame Streitlösungsmechanismen eröffnet. Daran fehlt es. Die punktuelle Stärkung von Bedarfsdeckung und Wunsch- und Wahlrecht reicht hierfür nicht aus. Solange das

Vertragsrecht insgesamt hinter dem Standard des SGB IX zurückbleibt, bleiben auch personenzentrierte Eignungskriterien in ihrer Wirkung begrenzt. Damit ist nicht hinreichend gesichert, dass auch tatsächlich diejenigen Träger zum Zuge kommen, die im Einzelfall die bedarfsgerechte Leistung erbringen können.

§ 78c SGB VIII-E Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ohne Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen

In § 78 c wird die Qualifikation des Personals nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und auch nach den dort tatsächlich wahrgenommenen Funktionen beurteilt. Einrichtungen arbeiten nicht mit einem einheitlichen Personaltyp, sondern mit unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzprofilen. Insofern kann es sinnvoll sein, die personellen Anforderungen stärker an den konkreten Tätigkeiten auszurichten.

Kritisch ist jedoch, dass die Neuregelung zu offen bleibt. Sie sagt nicht hinreichend klar, welche fachlichen Mindeststandards für welche Funktionen gelten sollen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung reicht ein allgemeiner funktionsbezogener Ansatz nicht aus. Es müsste deutlicher abgesichert sein, dass für behinderungsbedingte Bedarfe auch tatsächlich die dafür erforderlichen spezialisierten Qualifikationen vorgehalten werden. Dazu gehören insbesondere heilpädagogische, heilerziehungspflegerische, pflegerische, therapeutische und kommunikative Fachlichkeit. Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass die notwendige Fachlichkeit der Eingliederungshilfe im neuen System an Sichtbarkeit und Verbindlichkeit verliert.

Besonders kritisch ist, dass die neue Formulierung nicht nur fachliche, sondern mittelbar auch vergütungsrechtliche Bedeutung hat. Wenn bei den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen stärker nach einzelnen Funktionen differenziert wird, kann dies in der Praxis dazu führen, dass Personalanforderungen flexibilisiert und Kosten abgesenkt werden. Es besteht dann das Risiko, anspruchsvolle Aufgaben kleinteilig aufzuteilen und einzelnen Funktionsbereichen niedrigere Qualifikationsanforderungen zuzuordnen. Auf diese Weise könnten fachlich begründete Personalstandards wirtschaftlich unterlaufen werden. Gerade in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist aber oft nicht sauber trennbar, welche Tätigkeit „einfach“ und welche „anspruchsvoll“ ist. Unterstützungsbedarfe verändern sich situativ, und pädagogische, pflegerische sowie kommunikative Anforderungen greifen im Alltag ineinander.

Aus Sicht des CBP ist deshalb entscheidend, dass die Fachkräfte der Eingliederungshilfe auch im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII ausdrücklich abgesichert werden. Gerade im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung muss gesetzlich deutlicher abgesichert werden, dass die erforderlichen fachlichen Kompetenzen nicht nur formal benannt, sondern tatsächlich vorgehalten und refinanziert werden. Hinzu kommt, dass im Zuge der Neuordnung des Vertragsrechts auch tariflich oder kirchlich geregelte Vergütungen rechtlich verlässlich anerkannt werden müssen. Werden Vergütungen künftig auf der Grundlage des SGB VIII vereinbart, darf deren tarifliche oder kirchliche Bindung nicht über den Maßstab der Wirtschaftlichkeit mittelbar entwertet werden. Erforderlich ist eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung, dass tarifgebundene oder kirchlich geregelte Vergütungen bei den Entgeltvereinbarungen als wirtschaftlich anerkannt werden. Es bedarf insoweit einer Regelung, die dem Schutzgedanken des § 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX entspricht.

§ 79 SGB VIII-E Gesamtverantwortung

Sachgerecht ist, dass § 79 Absatz 3 SGB VIII-E nicht mehr nur allgemein auf eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften abstellt, sondern die Personalausstattung stärker an den jeweiligen Aufgabenbereichen und den dort wahrzunehmenden Funktionen ausrichten will.

Kritisch ist jedoch, dass die Neuregelung zu offen bleibt. Sie sagt nur, dass sich die Zahl der Fachkräfte nach Aufgabenbereichen und Funktionen richten soll. Sie sagt aber nicht, welche Fachlichkeit dafür zwingend vorhanden sein müssen. Gerade für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe genügt das nicht. Wenn die Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII verlässlich funktionieren soll, muss deutlicher abgesichert werden, dass die spezifischen Qualifikationen der Eingliederungshilfe auch in Jugendämtern und Landesjugendämtern ausdrücklich berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere heilpädagogische, heilerziehungspflegerische, pflegerische, therapeutische und weitere behinderungsspezifische Kompetenzen.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift zwar ein Verfahren zur Personalbemessung verlangt, aber völlig offenlässt, nach welchen Maßstäben, mit welchen qualitativen Kriterien und mit welcher Verbindlichkeit dieses Verfahren auszugestalten ist. Das ist besonders problematisch, weil die Belastung der Jugendämter mit der Übernahme der Eingliederungshilfe erheblich steigen kann. Ohne klarere Vorgaben droht die Personalbemessung abstrakt zu bleiben, obwohl gerade hier

eine tragfähige personelle Grundlage für die Reform geschaffen werden müsste. Die Norm stellt nicht klar, dass für bestimmte Aufgaben gerade behinderungsspezifische Fachkompetenz erforderlich ist. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach kann nur gelingen, wenn Fachkräfte der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zusammenwirken. Ein bloß funktionaler Ansatz ohne fachliche Mindeststandards reicht dafür nicht aus. Die personelle Ausstattung der Jugendämter kann zudem nicht losgelöst vom Leistungserbringungsrecht betrachtet werden. Wenn die Übernahme der Eingliederungshilfe zu einem Mehr an Steuerungs-, Bedarfsfeststellungs- und Vertragsaufgaben führt, ohne zugleich die vertraglichen und verfahrensrechtlichen Standards des SGB IX zu übernehmen, entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht: Die Jugendämter sollen mehr steuern, ohne dass zugleich rechtlich gesichert ist, auf welcher Vertrags- und Refinanzierungsgrundlage spezialisierte Leistungen erbracht werden.

§ 80 SGB VIII-E Jugendhilfeplanung

Kritisch ist zunächst, dass die Vorschrift im Kern nahezu unverändert bleibt. Gerade das überzeugt nicht. Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument für Angebotsstruktur, Infrastruktur und Finanzierung vor Ort. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe künftig inklusiv ausgestaltet und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter ihrem Dach zusammengeführt werden soll, reicht eine bloße Fortschreibung der bisherigen Regelung nicht aus.

Besonders problematisch ist, dass § 80 zwar von einem wirksamen, vielfältigen, inklusiven und aufeinander abgestimmten Angebot spricht, aber keine ausdrückliche Verpflichtung zur barrierefreien Planung enthält. Ein inklusives SGB VIII kann nur funktionieren, wenn Barrierefreiheit nicht nur mitgedacht, sondern rechtlich klar abgesichert wird. Dazu gehören bauliche, kommunikative, organisatorische und strukturelle Zugänge ebenso wie die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Solange dies im Planungstatbestand nicht ausdrücklich verankert ist, bleibt unklar, wie Inklusion vor Ort tatsächlich umgesetzt werden soll.

Hinzu kommt, dass eine inklusive und barrierefreie Infrastruktur Voraussetzung gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe ist. Gerade hier zeigt sich bereits heute, dass Sozialraum und Bildungsinstitutionen den bestehenden Anspruch vielerorts nicht tatsächlich einlösen. Umso weniger genügt es, die Jugendhilfeplanung im Wesentlichen unverändert zu

lassen. Erforderlich wäre vielmehr eine deutlich präzisere gesetzliche Absicherung, die bestehende Umsetzungsdefizite nicht fortschreibt, sondern verbindlich auf deren Überwindung zielt

Kritisch ist außerdem, dass spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen oder komplexen Behinderungen nicht ausdrücklich abgesichert werden. Die Vorschrift betont zwar das gemeinsame Fördern junger Menschen mit und ohne Behinderung. Das ist im Ausgangspunkt richtig. Es darf aber nicht dazu führen, dass Jugendhilfeplanung einseitig auf allgemeine inklusive Regelangebote ausgerichtet wird, ohne die Notwendigkeit spezialisierter Strukturen mitzudenken. Gerade für hörbehinderte, taubblinde oder komplex mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche braucht es auch künftig passgenaue, fachlich spezialisierte Angebote.

Der Planungsauftrag muss außerdem auch diejenigen Angebotsformen in den Blick nehmen, die für bestimmte Bedarfslagen weiterhin erforderlich bleiben. Eine auf Inklusion ausgerichtete Jugendhilfeplanung darf sich nicht darauf beschränken, allgemeine Regelangebote auszubauen. Sie muss ebenso berücksichtigen, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen nur besonders ausgestaltete und fachlich verdichtete Angebote eine tragfähige Unterstützung ermöglichen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die konkrete Hilfestaltung, sondern auch für die tatsächlichen Teilhabechancen der betroffenen jungen Menschen. Planung muss deshalb so angelegt sein, dass unterschiedliche Angebotsformen nebeneinander bestehen können, soweit dies zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass § 80 Absatz 4 weiterhin nur die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausdrücklich in die Planung einbezieht. Damit bleiben Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die nicht als freie Träger anerkannt sind, rechtlich nicht hinreichend sichtbar. Wenn Jugendhilfeplanung das zentrale Strukturinstrument des reformierten SGB VIII sein soll, müssten auch diese Leistungserbringer ausdrücklich einbezogen werden, damit ihre Fachlichkeit und ihre Angebote in die örtliche Planung tatsächlich einfließen.

§ 80a SGB VIII-E Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

§ 80a SGB VIII-E bleibt deutlich hinter dem zurück, was für eine tragfähige Regelung infrastruktureller Bildungsassistenz erforderlich wäre. Die Vorschrift beschreibt lediglich knapp ein nach § 80 zu planendes Angebot unter Einbeziehung der für Schule und Hochschule

zuständigen Behörden. Sie legt aber weder fest, welche qualitativen Anforderungen an ein solches Angebot zu stellen sind, noch nach welchen Maßstäben der örtliche Bedarf junger Menschen mit Behinderung zu ermitteln ist. Damit bleibt unklar, worin die Infrastrukturleistung rechtlich und fachlich überhaupt bestehen soll.

Besonders kritisch ist, dass der Entwurf die strukturelle Vorhaltung in den Vordergrund rückt, ohne zugleich klar abzusichern, dass individuelle Ansprüche auf bedarfsgerechte Teilhabeleistungen dadurch nicht verdrängt werden dürfen. In einem inklusiven SGB VIII können infrastrukturelle Angebote individuelle Leistungen ergänzen, sie dürfen aber nicht an deren Stelle treten, wenn der festgestellte Bedarf des einzelnen jungen Menschen auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Anderenfalls droht, dass nicht mehr der individuelle Bedarf den Ausgangspunkt bildet, sondern die vorhandene Angebotslage.

Hinzu kommt, dass § 80a weder Barrierefreiheit noch angemessene Vorkehrungen ausdrücklich absichert. Wenn Bildungsassistenz infrastrukturell geplant werden soll, müsste das Gesetz gerade festlegen, dass diese Angebote kommunikativ, organisatorisch, personell und räumlich barrierefrei auszugestalten sind. Ebenso fehlt jede Absicherung für spezialisierte Unterstützungsformen. Gerade bei komplexen, seltenen oder besonders ausgeprägten Behinderungen reicht ein allgemeines Infrastrukturmodell häufig nicht aus.

Rechtlich besonders problematisch ist zudem, dass der Entwurf keine tragfähige Grundlage dafür schafft, wie der tatsächliche Bedarf ermittelt werden soll. Wenn zugleich in zentralen Bereichen der Bildungsassistenz die individuelle Hilfe- und Leistungsplanung regelmäßig zurückgedrängt wird, bleibt offen, worauf sich die Planung der Infrastruktur überhaupt stützen soll. Eine Vorschrift, die Infrastruktur vorgibt, ohne Bedarfsermittlung, Qualität und Reichweite der Angebote klar zu normieren, greift zu kurz.

Auch die Beteiligung ist unzureichend geregelt. § 80a nennt im Wesentlichen nur die zuständigen Behörden. Es fehlt eine ausdrückliche Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihrer Personensorgeberechtigten und der Leistungserbringer. Gerade wenn Bildungsassistenz passgenau geplant werden soll, ist dies nicht nachvollziehbar.

Schließlich bleibt die Finanzierungsfrage offen. Die Vorschrift verweist im Ergebnis auf landesrechtliche Lösungen und auf eine mögliche Beteiligung anderer staatlicher Ebenen, ohne hierfür bundesgesetzlich einen verlässlichen Rahmen zu schaffen. Bei einem kostenintensiven

Infrastrukturmodell drohen damit regionale Unterschiede, lückenhafte Angebote und ein Flickenteppich unterschiedlicher Umsetzungsformen. Die Folgen einer solchen Unklarheit tragen am Ende die jungen Menschen mit Behinderung, die auf unzureichend bestimmte Infrastrukturangebote verwiesen werden.

Aus Sicht des CBP bedarf § 80a SGB VIII-E daher einer grundlegenden Nachschärfung. Erforderlich sind klare gesetzliche Vorgaben zur Bedarfsermittlung, zur Qualität der Angebote, zur Barrierefreiheit, zu angemessenen Vorkehrungen, zur Beteiligung der Betroffenen und zur Finanzierung. Ohne diese Absicherungen bleibt die infrastrukturelle Bildungsassistenz rechtlich und praktisch eine leere Hülle.

§ 84 SGB VIII-E Jugendbericht

Die Neuregelung ist auf den ersten Blick eher punktuell. Der Jugendbericht soll künftig in jedem dritten Bericht ausdrücklich auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen.

Kritisch ist, dass die Vorschrift damit sehr selektiv bleibt. Gerade vor dem Hintergrund einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wäre es naheliegend gewesen, auch die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausdrücklich in den Berichtspflichten sichtbar zu machen. Der Entwurf ergänzt den Jugendbericht um eine besondere Berichtsperspektive für unbegleitete ausländische Minderjährige, trifft aber keine vergleichbare Klarstellung für die Umsetzung der Inklusion und für die Lage junger Menschen mit Behinderung im System der Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn das SGB VIII künftig Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter seinem Dach bündeln soll, muss sich diese Reform auch in den Instrumenten der Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung widerspiegeln. Es reicht nicht aus, Inklusion materiellrechtlich zu fordern, ohne zugleich sicherzustellen, dass die tatsächliche Lage dieser jungen Menschen, die Barrieren beim Zugang zu Leistungen, die Entwicklung spezialisierter und allgemeiner Angebote sowie die Qualität der Unterstützung systematisch sichtbar gemacht werden.

§ 91 SGB VIII-E Kostenbeiträge der Eltern

Die vorgesehenen Regelungen zur Kostenheranziehung führen die bisherige Rechtslage nicht lediglich in anderer gesetzlicher Form fort. Vielmehr wird das bisherige System in wesentlichen Punkten neu zugeschnitten. Hinzu kommt, dass eine abschließende Bewertung des neuen Kostenrechts schon deshalb erschwert ist, weil die für die praktische Belastung maßgeblichen Einzelheiten teilweise erst durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen. Gerade im Bereich der Kostenheranziehung ist dies problematisch. Wo erhebliche finanzielle Belastungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Rede stehen, müssen die wesentlichen Maßstäbe der Heranziehung bereits im Gesetz selbst hinreichend klar und vorhersehbar geregelt sein

Gerade im Vergleich zum geltenden Recht der Eingliederungshilfe spricht vieles dafür, dass die Belastung von Familien künftig in stärkerem Maße typisiert und in Teilen auch ausgeweitet wird. Aus Sicht des CBP ist dies nicht sachgerecht. Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dürfen im Ergebnis nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der jungen Menschen oder ihrer Eltern verknüpft werden

Kritisch ist, dass der Anwendungsbereich der Kostenheranziehung in § 91 SGB VIII-E auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie zusätzlich auf Leistungen zur Mobilität und für Wohnraum ausgedehnt wird. Das ist eine materielle Erweiterung der Kostenbeitragspflicht. Gerade im Vergleich zum SGB IX fällt ins Gewicht, dass im SGB IX zentrale Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe am Arbeitsleben und weitere Kernleistungen beitragsfrei ausgestaltet sind und bei Leistungen über Tag und Nacht die Belastung auf ersparte häusliche Aufwendungen begrenzt wird. Aus Sicht des CBP hätte der Gesetzgeber vielmehr alle bislang in § 138 Absatz 1 SGB IX privilegierten Teilhabeleistungen ausdrücklich beitragsfrei stellen müssen. Gerade die bisherige Rechtslage der Eingliederungshilfe trug dem Umstand Rechnung, dass behinderungsbedingte Teilhabeleistungen nicht durch Kostenüberlegungen der Eltern gehemmt werden dürfen. Wird hiervon abgewichen, drohen nicht nur rechtliche Wertungswidersprüche, sondern auch erhebliche praktische Benachteiligungen, etwa im Bereich heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen, bei schulbezogenen Assistenzleistungen oder bei Unterbringungsformen, die der Teilhabe an Bildung dienen. Deshalb bedarf es zudem einer klaren gesetzlichen Abgrenzung, welche Leistungen als

ambulant anzusehen sind und wie sie sich von Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht unterscheiden.

Die vorgesehenen Regelungen zu Mobilitäts- und Wohnraumleistungen sind nach Wertung des CBP problematisch. Mobilität dient der Ermöglichung von Teilhabe und führt typischerweise nicht zu einer naheliegenden häuslichen Ersparnis. Auch bei Wohnraumleistungen greift der Gedanke ersparter häuslicher Aufwendungen nur eingeschränkt, weil bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung häufig weiterhin erhebliche familiäre Vorhaltekosten bestehen. Leistungen, die der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dienen, müssen so ausgestaltet sein, dass die notwendige Unterstützung nicht von einer weitergehenden Kostenbeteiligung der Familien abhängt.

§§ 92 und 92a SGB VIII-E Kostenheranziehung

Kritisch ist die vorgesehene pauschale Heranziehung der Eltern. Im Unterschied zur bisherigen Systematik, die stärker an der konkreten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ansetzt, wird die Belastung künftig zunächst typisiert festgelegt und eine Absenkung nur auf Nachweis eröffnet. Dadurch verlagert sich das Risiko unzutreffender oder überhöhter Belastungen stärker auf die betroffenen Familien. Gerade bei Familien mit Kindern mit Behinderung ist das problematisch, weil ihre tatsächliche Belastungssituation regelmäßig nicht typisierend, sondern nur anhand des Einzelfalls sachgerecht erfasst werden kann. Hinzu kommt, dass ein pauschalierendes System die betroffenen Familien nur dann nicht übermäßig belastet, wenn sie verständlich, niedrigschwellig und aktiv über die Möglichkeit einer individuellen Prüfung informiert und bei deren Geltendmachung tatsächlich unterstützt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass gerade besonders belastete oder rechtlich nicht ausreichend informierte Familien von ihren Korrekturmöglichkeiten keinen Gebrauch machen und dadurch Kostenbeiträge tragen müssen, die ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprechen.

Auch wenn der Entwurf mit der häuslichen Ersparnis arbeitet, wird die konkrete individuelle Ersparnis gerade nicht ermittelt. Für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung fallen zu Hause vielfach weiterhin erhebliche Aufwendungen an, etwa für Pflege, Kommunikation, besondere Ausstattung, Vorhaltung und Unterstützung im Alltag. Eine Pauschalierung ist deshalb hier besonders ungeeignet. Eingliederungshilfe dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und darf nicht von einer pauschal unterstellten finanziellen

Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig gemacht werden. Damit führt die neue Regelung gegenüber dem bisherigen System zu einer Verschlechterung.

§ 93 SGB VIII-E Berechnung des Einkommens

Kritisch ist, dass die entscheidenden Grenzen der Heranziehung bei zweckgleichen Leistungen nicht im Gesetz selbst festgelegt werden, sondern erst in einer Rechtsverordnung bestimmt werden sollen. Gerade weil es hier um erhebliche finanzielle Belastungen geht, müssten die maßgeblichen Leitplanken bereits gesetzlich klar und transparent geregelt sein. Heranziehung darf nur bei echter Zweckgleichheit in Betracht kommen. Unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit dürfen Leistungen weder gekürzt noch faktisch entwertet werden. Besonders problematisch ist außerdem die Neuregelung zum Kindergeld. Künftig soll das Kindergeld für den jungen Menschen dem Einkommen des Elternteils zugerechnet werden, der es erhält. Das ist auch im Vergleich zum bisherigen System belastender. Die bisherige Heranziehungslogik der Eingliederungshilfe war gerade darauf angelegt, Familien in zentralen Bereichen zu entlasten und die finanziellen Lasten behinderungsbedingter Teilhabe nicht über Kindergeldregelungen mittelbar wieder hereinzuholen. Kindergeld fließt typischerweise weiterhin in die Unterstützung des Kindes und darf deshalb nicht dazu führen, dass der Kostenbeitrag steigt. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hätte die bisherige entlastende Grundentscheidung beibehalten werden müssen. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Einbeziehung des Kindergeldes auch systematisch nicht überzeugt. Kindergeld dient der finanziellen Absicherung des Kindes und der Entlastung der Familie. Es ist gerade nicht darauf angelegt, behinderungsbedingte Teilhabeleistungen mittelbar zu finanzieren. Wird das Kindergeld dem Einkommen des Elternteils zugerechnet und dadurch kostensteigernd berücksichtigt, wird eine familienbezogene Unterstützungsleistung in ein Instrument der Kostenheranziehung umgewandelt. Dies verschärft die Belastung von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und läuft dem bisherigen Entlastungsansatz der Eingliederungshilfe zuwider.

§ 94 SGB VIII-E Umfang der Heranziehung

Kritisch ist, dass junge Menschen, die selbst Kindergeld erhalten, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden sollen. Aus Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist es belastend, dass eigenes Kindergeld unmittelbar als Finanzierungsquelle

der Leistung eingesetzt wird. Das schwächt ihre eigene finanzielle Position und passt nicht zu dem Ziel, behinderungsbedingte Teilhabeleistungen möglichst frei von Einkommens- und Vermögenseinsatz auszugestalten. Problematisch ist zudem das Zusammenspiel mit zweckgleichen Leistungen. Zwar soll deren Einsatz vorrangig sein und zugleich ein Höchstbetrag gelten. Gleichwohl bleibt die Gefahr, dass verschiedene Heranziehungsmechanismen kumulativ wirken. Hinzu kommt, dass wesentliche Belastungsfragen in die Kostenbeitragsverordnung ausgelagert werden. Der Gesetzentwurf selbst sagt gerade nicht konkret, wie hoch die Pauschalen in den einzelnen Fallgruppen sein werden und wie der Höchstbetrag für zweckgleiche Leistungen ausfällt. Auch die Rangfolge ist kritisch. Wenn junge Menschen vor den Eltern herangezogen werden, bedeutet das aus ihrer Sicht, dass zunächst ihre eigenen Mittel eingesetzt werden. Zwar bleibt Erwerbseinkommen kostenfrei, betroffen sind aber insbesondere eigenes Kindergeld und zweckgleiche Leistungen. Leistungen der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sollten deshalb grundsätzlich kostenfrei ausgestaltet werden. Soweit gleichwohl Kostenbeiträge vorgesehen werden, dürfen sie jedenfalls nicht zu Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen System führen.

§ 97a SGB VIII-E Pflicht zur Auskunft

Kritisch ist die Änderung in § 97a Absatz 4 SGB VIII-E. Nach der bisherigen Regelung konnte der Arbeitgeber bereits dann zur Auskunft herangezogen werden, wenn die auskunftspflichtige Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkam oder tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Angaben bestanden. Künftig soll die Arbeitgeberauskunft nur noch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine unrichtige Auskunft eingeholt werden. Die bloße fehlende Mitwirkung reicht dafür nicht mehr aus. Das entlastet zwar die Arbeitgeber und reduziert unmittelbare Nachfragen beim Beschäftigungsverhältnis. Die Änderung verschiebt aber das System der Sachverhaltsaufklärung.

Problematisch ist vor allem, dass fehlende Mitwirkung damit nicht mehr in erster Linie durch weitere Aufklärung aufgefangen wird. Die Regelung erhöht vielmehr das Risiko, dass Kostenbeiträge auf unvollständiger Tatsachengrundlage festgesetzt werden oder dass sich fehlende Angaben der kostenbeitragspflichtigen Person im Ergebnis zu ihren Lasten auswirken. Gerade im Bereich der Kostenheranziehung ist das kritisch, weil dort die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst genau ermittelt werden müsste. Wenn an die Stelle

der weiteren Sachverhaltsaufklärung faktisch eine belastende Folge fehlender Mitwirkung tritt, verliert die Heranziehung an Genauigkeit und an materieller Gerechtigkeit. Wen fehlende oder verspätete Mitwirkung nicht mehr durch eine weitergehende Aufklärung kompensiert wird, steigt das Risiko überhöhter oder jedenfalls nicht hinreichend an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit orientierter Kostenbeiträge. Das gilt umso mehr, als der Entwurf insgesamt im Kostenrecht bereits stärker typisiert und pauschaliert. Vor diesem Hintergrund wirkt die Änderung des § 97a Absatz 4 zusätzlich belastend.

§ 108 SGB VIII-E Evaluation

Kritisch ist zunächst, dass § 108 SGB VIII-E die Evaluation sehr allgemein und wenig verbindlich ausgestaltet. Zwar soll untersucht werden, ob die Regelungen das Ziel erreichen, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen. Die Vorschrift sagt aber nicht hinreichend klar, woran dies konkret gemessen werden soll. Die Vollständigkeit der Umsetzung und die Inanspruchnahme von Leistungen reichen hierfür nicht aus. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wäre entscheidend, ob Leistungen tatsächlich bedarfsgerecht, barrierefrei, rechtzeitig und diskriminierungsfrei erbracht werden und ob sie auch junge Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf zuverlässig erreichen. Daran fehlt es.

Besonders problematisch ist die starke Ausrichtung auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik. Statistik bildet nur das ab, was erhoben wird. Wenn die Erhebungsinstrumente noch nicht passend auf die neue inklusive Zuständigkeit zugeschnitten sind, kann die Evaluation strukturell zu grob bleiben. Genau darauf deutet Absatz 2 hin, der zunächst nur ein Konzept zur künftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Statistik vorsieht. Damit wird die Evaluation rechtlich schon angelegt, obwohl die Datengrundlage für zentrale Fragen der Reform noch nicht tragfähig ausgestaltet ist.

Kritisch ist auch der Zeitablauf. Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe soll ab dem 1. Januar 2028 gelten. Die weiterentwickelten Erhebungen sollen aber erst ab 2030 beginnen. Damit fehlen gerade in der unmittelbaren Umstellungsphase belastbare laufende Daten. Gerade die ersten Jahre nach Inkrafttreten wären aber für eine echte Wirkungsbeobachtung besonders wichtig. Wenn die Statistik erst später greift, drohen Fehlentwicklungen erst mit erheblicher Verzögerung sichtbar zu werden.

Hinzu kommt, dass § 108 keine wirklich konkreten Qualitätsmaßstäbe vorgibt. Es fehlt eine ausdrückliche Untersuchungspflicht dazu, ob sich der Zugang zu Leistungen verbessert oder verschlechtert hat, ob regionale Unterschiede entstehen, ob spezialisierte Angebote erhalten geblieben sind oder ob Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen tatsächlich umgesetzt werden. Auch die Auswirkungen auf Familien, Leistungserbringer und die Fachpraxis werden nicht ausdrücklich als eigenständige Evaluationsdimension benannt. Der Fokus auf die finanziellen Auswirkungen für Länder und Kommunen ist insoweit zu eng.

Auch die Beteiligungsperspektive bewertet der CBP kritisch. Zwar soll die Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und Normadressaten untersucht werden. Die Vorschrift sagt aber nicht, wie diese Perspektive erhoben wird, wie Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbst beteiligt werden, wie die Beteiligung barrierefrei ausgestaltet wird und ob ihre Sicht gegenüber der bloßen Verwaltungsstatistik eigenständiges Gewicht erhält. Für eine inklusive Reform wäre hier eine deutlich stärkere und ausdrücklich abgesicherte Beteiligungsdimension zu erwarten gewesen.

Kritisch ist schließlich, dass § 108 keine rechtlichen Folgen an schlechte Evaluationsergebnisse knüpft. Die Vorschrift sieht lediglich einen Bericht an Bundestag und Bundesrat vor. Es gibt aber keine Nachsteuerungspflicht, keine Überprüfungsklausel mit konkretem Änderungsauftrag und keine Verpflichtung, bei erkennbaren Leistungslücken oder Belastungsverschiebungen nachzubessern. Damit bleibt die Evaluation politisch wichtig, rechtlich aber vergleichsweise folgenarm. Für eine Reform mit erheblichen Auswirkungen auf Teilhabeleistungen, Leistungsstrukturen und Finanzierung ist das zu wenig.

§ 109 SGB VIII-E Übergangsregelung

§ 109 SGB VIII-E regelt die Übergangsphase. Die Fortgeltung der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aus dem SGB IX bis zum 31. Dezember 2032 ist wichtig, weil dadurch verhindert wird, dass die bestehenden Vertragsgrundlagen mit dem Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2028 abrupt wegfallen. Das schützt die Versorgungskontinuität und ist für Einrichtungen, Dienste sowie die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Positiv ist, dass junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 bereits volljährig geworden sind, mit ihren Eingliederungshilfeleistungen im SGB IX verbleiben. Damit wird ein doppelter Systemwechsel in kurzer Zeit vermieden. Auch die

Fortgeltung bisheriger Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte ist im Ansatz richtig, weil sie verhindert, dass es zum Umstellungszeitpunkt zu einer vollständigen Neubewilligungswelle und damit zu unnötigen Leistungslücken kommt.

Kritisch ist, dass der Entwurf den Übergang zwar absichert, aber an mehreren Stellen nur unvollständig. Das gilt zunächst für das Vertragsrecht. Die Möglichkeit, ab dem 1. Januar 2028 Neuverhandlungen zu verlangen, ist zwar sinnvoll, weil sie die Anpassung fortgeltender Altvereinbarungen an das neue Recht eröffnet. Die Vorschrift regelt aber nur einen Anspruch auf Neuverhandlung (der sowieso besteht), nicht auf eine zügige und tragfähige Neuregelung, zumal mangels Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung keine echte Möglichkeit der Veränderung der Leistungen besteht.

Hinzu kommt die verlängerte Frist für das Schiedsverfahren. Dadurch können notwendige Anpassungen verzögert werden. Gerade bei spezialisierten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist das problematisch, weil Rechts- und Refinanzierungssicherheit möglichst früh hergestellt werden müssten.

Positiv ist Absatz 6. Die Regelung enthält Verschlechterungsschutz für Bestandsfälle. Wenn nach dem neuen Recht ein höherer Kostenbeitrag anfele als nach dem bis Ende 2027 geltenden Recht, wird der neue Beitrag auf den bisherigen Betrag begrenzt. Besonders wichtig ist, dass dies auch dann gilt, wenn bisher nur ein Elternteil belastet war, künftig aber beide Elternteile getrennt herangezogen würden. In diesem Fall bleibt der bisherige Einzelbetrag die Obergrenze für beide zusammen. Ebenfalls positiv ist, dass in Fällen, in denen bislang kein Kostenbeitrag erhoben wurde, auch künftig keiner verlangt werden soll. Damit wird jedenfalls für Bestandsfälle verhindert, dass der Systemwechsel unmittelbar zu einer finanziellen Schlechterstellung führt.

Die bisherigen Bescheide über Einkommenseinsatz und Lebensunterhaltsbeiträge gelten zunächst fort und müssen erst rückwirkend aufgehoben werden. Das schafft für die betroffenen Familien zunächst Unsicherheit. Hinzu kommt, dass die Formulierung in Absatz 6 nicht völlig klar wirkt. Soweit dort auf Leistungsbescheide im Sinne des Absatzes 2 Bezug genommen wird, spricht vieles dafür, dass eigentlich Absatz 3 gemeint ist.

Kritisch ist schließlich Absatz 7. Positiv ist zwar, dass Zuständigkeitslücken im Innenverhältnis der Träger finanziell aufgefangen werden sollen und der bisher zuständige Träger seine Kosten

bis zur tatsächlichen Übergabe erstattet bekommt. Das schützt mittelbar auch die Leistungskontinuität. Für die betroffenen Familien bleibt aber unklar, wer in der Übergangsphase konkret Ansprechpartner ist, wer die Hilfe- und Leistungsplanung verantwortlich führt und wer in laufenden Fällen die maßgeblichen Entscheidungen trifft. Gerade in einer Reformphase, in der Leistungslücken vermieden werden sollen, wäre eine klarere Zuordnung der Verantwortlichkeit wünschenswert gewesen.

Die Regelung bleibt hinter dem zurück, was für einen wirklich klaren und rechtssicheren Übergang erforderlich wäre. Es fehlt an größerer Klarheit bei der Verantwortlichkeit in der Übergangsphase, an einer stärkeren Absicherung zügiger Neuverhandlungen und an einer deutlicheren Trennung zwischen bloßer Übergangsfortschreibung und künftiger Vertragskalkulation. Gerade für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie für die betroffenen Familien wäre hier eine noch präzisere gesetzliche Ausgestaltung erforderlich.

Zu den Vorschriften des SGB IX im Einzelnen

§ 134 SGB IX-E

Kritisch ist die vollständige Streichung des § 134 SGB IX. Die Vorschrift hat für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte und für bestimmte Sonderfälle eine eigenständige und klar strukturierte Vereinbarungslogik vorgegeben. Besonders wichtig war, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die Vergütung in einer besonderen Regelung ausdrücklich abgesichert wurden und dass die Vergütungsvereinbarung zwischen Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag unterschied. Gerade für stationäre und internatsähnliche Settings schafft diese Dreiteilung Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Ihr Wegfall birgt die Gefahr, dass die Vergütungsstruktur künftig weniger klar konturiert ist und Abgrenzungsfragen dort zunehmen, wo Unterhalt, Betreuung, Förderung und Investitionskosten eng miteinander verzahnt sind. Zwar werden diese Sachverhalte künftig im allgemeinen Leistungserbringungsrecht des SGB III mitgeregelt. Das ersetzt die bisherige Sonderregelung aber nicht gleichwertig. Die bisherige Regelung war spezifisch auf minderjährige Leistungsberechtigte und vergleichbare Sonderfälle zugeschnitten und deshalb schutzstärker.

Besonders kritisch ist außerdem, dass mit dem Wegfall des Absatzes 4 auch die ausdrückliche Absicherung bestimmter volljähriger Leistungsberechtigter verloren geht, die weiterhin in jugendtypischen Settings verbleiben. Die bisherige Regelung trug dem Umstand Rechnung, dass Entwicklungsprozesse nicht mit dem 18. Geburtstag abbrechen und bestehende Hilfesettings nicht abrupt verlassen werden müssen. § 109 enthält zwar Übergangsschutz. Das ersetzt aber keine materiellrechtliche Absicherung dieser besonderen Konstellationen.

§ 136 SGB IX-E

Soweit der Entwurf den ausdrücklichen Elternbezug bei minderjährigen Leistungsberechtigten in § 136 Absatz 1 entfallen lässt, ist dies für sich genommen keine dauerhafte Entlastungsentscheidung zugunsten von Familien. Die Heranziehung der Eltern verschwindet nicht, sondern wird für Kinder und Jugendliche in das neue Kostenbeitragssystem des SGB VIII-E verlagert. Insofern liegt keine echte Schutzverbesserung vor, sondern vor allem eine Systemverlagerung. Entscheidend ist deshalb, ob das neue Recht den bisherigen Schutz mindestens wahrt. Genau daran bestehen erhebliche Zweifel. Denn das SGB IX arbeitete bislang mit konkreten Einkommensgrenzen und einer begrenzten Beitragslogik, während das SGB VIII-E an mehreren Stellen pauschalierter und damit potentiell belastender ausgestaltet ist. Der Wegfall des Elternbezugs in § 136 SGB IX-E ist deshalb nur dann unproblematisch, wenn das neue System keine Verschlechterungen bewirkt. Das ist nach dem Entwurf gerade nicht hinreichend gesichert.

§ 138 SGB IX-E

Kritisch ist, dass mit der Änderung des § 138 SGB IX eine ausdrücklich normierte Privilegierung zentraler Leistungen entfällt. Bislang war im Gesetz selbst klar geregelt, dass für bestimmte Leistungen, insbesondere in zentralen Bereichen der Rehabilitation, Bildung und frühen Teilhabe, kein Beitrag aufzubringen ist. Diese ausdrücklich angeordnete Beitragsfreiheit hatte eine eigenständige Schutzfunktion. Es mag zwar sein, dass für einzelne entsprechende Leistungen im neuen Recht vielfach schon deshalb kein Kostenbeitrag erhoben wird, weil sie nicht unter die dortigen kostenbeitragspflichtigen Tatbestände fallen. Das ist aber etwas anderes als eine ausdrücklich gesetzlich normierte Beitragsfreiheit. Der Schutz hängt dann stärker von der Systematik des SGB VIII und von Abgrenzungsfragen ab. Damit wird die Rechtslage weniger klar und weniger schutzstark formuliert als bisher.

Kritisch ist außerdem, dass mit dem Wegfall des bisherigen Mehrkindschutzes eine familienbezogene Schutzregel verloren geht. Bislang war geregelt, dass bei weiteren Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt kein zusätzlicher Beitrag entsteht. Gerade diese ausdrückliche Begrenzung der Mehrfachbelastung ist für Familien mit mehreren betroffenen Kindern von erheblicher Bedeutung. Im neuen System mag sich in einzelnen Konstellationen eine Entlastung mittelbar ergeben. Eine gleichwertige und ebenso klare Schutzregel ist aber nicht erkennbar. Auch insoweit wird die Rechtslage schwächer.

§ 140 SGB IX-E

Positiv ist die Streichung des elterlichen Vermögenseinsatzes in § 140 Absatz 1 SGB IX. Anders als bei der Einkommensheranziehung entfällt hier eine bislang bestehende Belastung, ohne dass sie im neuen Kostenbeitragsrecht ersichtlich gleichwertig wieder eingeführt wird.

§ 142 SGB IX-E

Besonders kritisch ist die vollständige Streichung des § 142 SGB IX. Mit dieser Vorschrift entfällt eine sehr konkrete und ausdrücklich formulierte Schutzregel. Bisher war gesetzlich abgesichert, dass bei bestimmten Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern nur die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten sind. Zwar greift das neue Kostenrecht des SGB VIII-E den Gedanken der häuslichen Ersparnis teilweise wieder auf, etwa über pauschalisierte Kostenregelungen. Die bisherige Regelung knüpfte aber unmittelbar und ausdrücklich an die besondere Lebenslage dieser Leistungsberechtigten an. Die neue Regelung arbeitet demgegenüber typisierender und pauschalierter. Damit wird der Schutzgedanke abgeschwächt.

Kritisch ist zudem, dass Absatz 2 entfällt. Bislang war geregelt, dass die Leistungen durch den Träger in vollem Umfang zu erbringen sind, auch wenn ein begrenzter Kostenbeitrag zuzumuten ist. Damit war sichergestellt, dass die Durchführung der Leistung nicht von der vorherigen Entrichtung des Beitrags abhängt. Eine inhaltsgleiche und ebenso klare Absicherung findet sich im neuen Recht nicht wieder.

Besonders problematisch ist schließlich der Wegfall des Absatzes 3 für bestimmte volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Ausbildungs- oder Internatskonstellationen. Auch ihnen

war bislang nur die Aufbringung der ersparten häuslichen Aufwendungen zuzumuten. Im neuen SGB VIII-E finden sich zwar Regelungen, die sich teilweise an ersparten Aufwendungen orientieren oder die Elternheranziehung begrenzen. Das ersetzt § 142 Absatz 3 aber nicht gleichwertig.

cbp@caritas.de